

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“

Niedersachsen, Landkreis Celle, Samtgemeinde Lachendorf



Auftragnehmer: wpd onshore GmbH und Co. KG

Niederlassung Osnabrück

Franz-Lenz-Straße 1

49084 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Ing (FH) K. Wensicke, Landschaftsarchitektin

M. Sc Katharina Unterberg

Stand: August 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Zugriffsverbote	4
2.2	Prüfumfang.....	6
3.	Auswahl untersuchungsrelevanter Arten/Artengruppen (Relevanzprüfung).....	6
3.1	Wirkfaktoren.....	6
3.2	Säugetiere.....	7
3.3	Vögel.....	8
3.4	Reptilien.....	9
3.5	Amphibien	9
3.6	Fische und Rundmäuler	10
3.7	Pflanzenarten.....	10
3.8	Schmetterlinge	11
3.9	Käfer.....	11
3.10	Libellen	11
3.11	Ergebnis der Relevanzprüfung	12
4.	Bestandsbeschreibung relevanter Arten/Artengruppen.....	13
4.1	Fledermäuse	13
4.2	Wolf	13
4.3	Vögel	14
5.	Betroffenheitsanalyse.....	19
5.1	Fledermäuse	19
5.2	Wolf	36
5.3	Vögel	37
5.4	Zusammenfassendes Ergebnis der Betroffenheitsanalyse.....	89
6.	Maßnahmen zum Artenschutz	89
6.1	Besatzkontrolle geeigneter Baumbestände	89
6.2	Einschränkung der Betriebszeit/ Fledermausabschaltzeiten	89
6.3	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Gehölzarbeiten.....	90
6.4	Betriebszeitenbeschränkung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	90
6.5	Phänologiebedingte Abschaltung.....	90
6.6	ökologische Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung	90
7.	Quellen	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens „Bau und Betrieb der WEA“ in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG.....	7
Tabelle 2: Prüfungsrelevanz Säugetiere	8
Tabelle 3: Prüfungsrelevanz Vögel	9
Tabelle 4: Prüfungsrelevanz Reptilien.....	9
Tabelle 5: Prüfungsrelevanz Amphibien.....	10
Tabelle 6: Prüfungsrelevanz Fran- und Blütenpflanzen	11
Tabelle 7: Prüfungsrelevanz Libellen.....	11
Tabelle 8: Brutvögel innerhalb der westlichen Potenzialfläche und einem Umkreis bis zu 3000 m	15
Tabelle 9: Übersicht über die im nachgewiesenen Rast- und Zugvogelarten sowie deren Gefährdungs- und Schutzstatus. Entnommen aus dem Bericht zu den Brut- und Gastvögeln 2022.	17
Tabelle 10: Überprüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten (außer WEA-sensible Arten, hier siehe Formblätter)	21
Tabelle 11: Überprüfung der Verbotstatbestände für den Wolf	36
Tabelle 11: Überprüfung der Verbotstatbestände für die vorkommenden Brutvogelarten, die in einer der Roten Listen als gefährdet eingestuft sind und/oder nach § 7 BNatSchG als streng geschützt gelten und/oder im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.....	38
Tabelle 12: Gildenweise Überprüfung der Verbotstatbestände für euryök/ubiquitär verbreitete Vogelarten	50

1. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Der Windenergieerlass Niedersachsen (WEE Nds. 2016) formuliert die mögliche Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (FNP, 4.2 Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanung). Dieser Empfehlung folgt die Untere Naturschutzbehörde mit der Stellungnahme vom 07.08.23 mit der Nachforderung eine Artenschutzrechtliche Betrachtung vorzulegen.

Entsprechend wird dem gefolgt, zumal damit sichergestellt werden kann, dass die Artenschutzbelange bei diesem Bauleitplanverfahren beachtet werden. Zudem kann sich der Umweltbericht selbst auf die Ergebnisse beziehen.

Es bleibt festzustellen, dass es zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote es erst durch die Verwirklichung des Bauvorhabens kommen kann, da noch nicht der Bauleitplan/ hier die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“, sondern erst die Vorhabenrealisierung selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt.

Im Bauleitplanverfahren selbst kann jedoch bereits ermittelt und beurteilt werden, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Zugriffsverbote

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung basieren auf den **Zugriffsverboten** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten:

- **wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Aufgrund des Individuenbezugs sind hier nicht die Auswirkungen auf den lokalen Bestand, sondern auf das einzelne Individuum zu betrachten. Bei planerischen Vorhaben können insbesondere betriebsbedingte Verletzungen/ Tötungen der Individuen von Bedeutung sein. Eine Tötung liegt jedoch nur dann vor, wenn sie sich als unausweichliche Konsequenz einer Handlung erweist. Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich beispielsweise durch Kollision einzelner Individuen mit den Rotorblättern von Windenergieanlagen ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. In diesem Sinne liegt nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsgebot nicht vor, wenn das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Art vorhabenbedingt, nicht signifikant erhöht wird. Somit soll vermieden werden, dass das Tötungsverbot zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden kann. Dabei sind Maßnahmen zur Risikovermeidung und -minderung in die Beurteilung mit einzubeziehen.

- **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

Der Begriff Störung wird in diesem Zusammenhang als eine unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt beschrieben wie z.B. infolge von Lärm, Bewegung oder Licht. Als erheblich gilt diese, wenn eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population als Folge anzunehmen ist, also Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit eines erheblichen Anteils der Population verringert sind. Bei diesem Verbotstatbestand liegt also im Gegensatz zum Tötungsverbot ein Populationsbezug vor.

Insbesondere in Reproduktionszeiträumen sind die einzelnen Arten häufiger gegenüber Störungen sensibel. Das Störungsverbot kann somit auf Zeiträume in der Jahresphänologie der einzelnen streng geschützten Arten gerichtet werden. Dem Verbot kann mit Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden.

- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Die konkrete Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich aus artspezifischen Habitatanforderungen und Verhaltensweisen und ist im Einzelfall nach den gegebenen Voraussetzungen vorzunehmen. Neben den Paarungsgebieten selbst zählen zu den Fortpflanzungsstätten u.a. auch Balzplätze, Neststandorte, Brutplätze und Wurfbaue. Unter Ruhestätten sind Rast- und Sonnplätze, Schlafplätze und –baue sowie Sommer- und Winterquartiere zu fassen. Reine Nahrungs- oder Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore zählen hingegen nicht zum Geltungsbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Verbotstatbestand ist erfüllt, sobald eine Fortpflanzungsstätte durch direktes oder indirektes Einwirken ihre Funktion im Naturhaushalt verliert. Neben der kompletten Entnahme oder Zerstörung zählen dazu auch Beschädigungen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten führen.

Der Verbotstatbestand bezieht sich damit weder auf das Individuum noch auf die Population, sondern auf die Fortpflanzungs-/ Ruhestätte als Gegenstand an sich. Entsprechend spielt das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nur bei der Errichtung (hier von Windenergieanlagen) eine Rolle, nicht für den weitergehenden Betrieb. Dem Verbot kann regelmäßig bereits mit einer ökologischen Baubegleitung begegnet werden.

- **wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.**

Standorte sind der unmittelbare Lebensbereich der Pflanzen. Damit ist der Begriff enger als der der Lebensstätte. Verboten ist die Zerstörung des Standorts/ Pflanze, aber auch schon dessen Beeinträchtigung, so dass jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der Pflanzen unter das Verbot fällt.

2.2 Prüfumfang

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG ergibt sich bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben ein Prüfumfang bezogen auf die:

- in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten,
- heimische europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

3. Auswahl untersuchungsrelevanter Arten/Artengruppen (Relevanzprüfung)

Die nachfolgende Relevanzprüfung verfolgt das Ziel, aus den im Bereich der Teilflächen der 53. Änderung des FNP, der westlichen Potenzialfläche nach dem RROP (Entwurf Stand 22.02.2017) und des angrenzenden Untersuchungsraumes mit einem (potenziell) vorkommenden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie diejenigen zu identifizieren, für die eine potenzielle Betroffenheit bestehen kann.

Dazu werden die Wirkfaktoren bestimmt und anschließend der Naturraum mit seinen standörtlichen Gegebenheiten betrachtet. Im Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) sind die hier in Niedersachsen relevanten besonders oder streng geschützten Arten zusammengefasst bzw. dient diese Literatur als Grundlage der Bestimmung der untersuchungsrelevanten Arten. Zudem wurden die Inhalte des Umweltberichtes zum 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ genutzt, insbesondere die Biotoptypenkartierung.

3.1 Wirkfaktoren

Grundsätzlich ergibt sich das prüfungsrelevante Artenspektrum aus § 44 Abs. 5 BNatSchG und umfasst nach aktuellem Stand die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

In einem ersten Schritt können grundsätzlich diejenigen Arten der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die baubedingten (z.B. Arbeitsstreifen, separate Baustraßen, Verlärmung durch Baufahrzeuge)

und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkung zu berücksichtigen sind, oder

- die gegenüber den jeweiligen Wirkungen/Wirkfaktoren des Vorhabens gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Entsprechend erfolgt im zweiten Schritt die Prüfung welche Wirkung/ Wirkfaktor für den Bau und Betrieb von WEA eine Relevanz haben können. Die Wirkfaktoren des Vorhabens können der folgenden Tab. 1 entnommen werden.

Hierbei sind z.B. Gehölzrodungen der Bauphase zuzuordnen, ebenso wie die durch Bodenarbeiten bedingte Flächeninanspruchnahme und Baustellenverkehr und den damit verbundenen Lärm- und Staubausswirkungen. Anlagenbedingt kann die Windenergieanlage selbst als Bauwerk Auslöser von Zugriffsverboten sein, betriebsbedingte Wirkfaktoren bestehen durch die Rotorbewegung, Lärm und Schattenwurf der drehenden Rotoren.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens „Bau und Betrieb der WEA“ in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG.

Eingriff	Wirkfaktoren	§ 44 (1) BNatSchG Nr. 1-3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG		
		„Tötungsverbot“	„Störungsverbot“	„Zerstörungsverbot“
baubedingt	Gehölzrodungen /-rückschnitte	x	x	x
	Flächeninanspruchnahme	x	o	x
	allgemeine Störwirkungen (z.B. Lärm, Staub, Licht, Anwesenheit von Baumaschinen und Menschen)	o	x	o
anlagenbedingt	Vertikalstruktur des Bauwerks	x	o	o
	Flächeninanspruchnahme	o	o	o
	allgemeine Störwirkungen (z.B. Turmschatten)	o	x	o
betriebsbedingt	Rotorbewegung	x	x	o
	allgemeine Störwirkungen (z.B. Lärm, Schatten der drehenden Rotoren)	o	x	o

X = Wirkfaktor kann zum Eintritt des Verbots führen
 O = Wirkfaktor kann nicht zum Eintritt des Verbots führen

3.2 Säugetiere

Unter den potenziell im Gebiet vorkommenden Säugetieren stellen die streng geschützten Fledermäuse die größte Artengruppe. Aufgrund ihrer Lebensweise sind Fledermäuse potenziell vom Kollisionsrisiko und dem Verlust von Fortpflanzungsstätten betroffen *Eine weiterführende Analyse ist daher erforderlich.*

Für weitere streng geschützte Säugetierarten stellt nur der Wolf (*Canis lupus*) eine Art dar, die im Bereich der Potenzialgebietes des RROP bzw. die Teilflächen des Sonderbaugebietes zur FNP-Änderung vorkommen kann. Der Wolf ist in Nordosten Niedersachsens weit verbreitet und so auch im LKS Celle anzutreffen. Es sind drei Wolfrudel (nördlich Beedenbostel, nördlich Steinhorst und westlich Wahrenhoff und ein weiteres nördlich Gifhorn (unbestätigt gemeldet)) im weiteren Umfeld des Plangebietes bekannt. *Eine weiterführende Analyse ist daher erforderlich.*

Für wassergebundene streng geschützte Arten wie Fischotter und Biber gibt es innerhalb der westlichen Potenzialfläche keine Lebensräume. Für alle weiteren streng geschützte Säugetierarten ist eine Verbreitung im LKS Celle und/ oder in der westlichen Potenzialfläche nicht gegeben. *Eine weiterführende Analyse ist daher nicht erforderlich.*

Für die einzelnen Art/ Gruppe lässt sich die Prüfungsrelevanz wie folgt bestimmen:

Tabelle 2: Prüfungsrelevanz Säugetiere

Art	Mögliches Vorkommen	Prüfungsrelevanz/ Verbotstatbestand
<i>Fledermausarten</i>	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gehölzstrukturen), weiterhin wahrscheinlich Nutzung der Flächen des Plangebiets als Nahrungshabitat.	JA
<i>Wisent</i>	Kein Vorkommen	NEIN
<i>Wolf</i>	Begründet durch angrenzende Vorkommen	JA
<i>Biber</i>	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung	NEIN
<i>Feldhamster</i>	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung	NEIN
<i>Wildkatze</i>	Kein Vorkommen	NEIN
<i>Fischotter</i>	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung	NEIN
<i>Luchs</i>	Kein Vorkommen	NEIN
<i>Haselmaus</i>	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung	NEIN
<i>Europäischer Nerz</i>	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung	NEIN
<i>Braunbär</i>	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung	NEIN

3.3 Vögel

Aufgrund der standörtlichen Ausstattung sind im westlichen Potenzialgebiet, im Untersuchungsraum bzw. den Teilflächen der Sonderbaufläche sowohl Vorkommen baumbrütender als auch bodenbrütender Arten möglich. Die avifaunistische Erfassung hat das Artenpotenzial über ein Jahr

erfasst. Diese Artengruppe besitzt aufgrund ihrer Lebensweise eine potenzielle Betroffenheit. *Eine weiterführende Analyse ist daher erforderlich.*

Tabelle 3: Prüfungsrelevanz Vögel

Artengruppe	Mögliches Vorkommen	Prüfungsrelevanz/ Verbotstatbestand
<i>Vögel Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz" Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten.</i>	JA

3.4 Reptilien

Reptilien besiedeln als wechselwarme Tiere zumeist wärmebegünstigte Habitats mit strukturreicher Vegetation, die sowohl Sonnen- als auch Versteckplätze bieten (z.B. Blockschutthalden, Felsfluren und -flühe, offene Feuchtgebiete, Auwälder, Lawinen- und Steinschlagkorridore, Waldränder, Mauerwerk aller Art, Steinbrüche und Kiesgruben, Weg- und Straßenränder, Schneisen etc.). In den Teilflächen der Sonderbaufläche finden sich sieben verschiedene Biotoptypen, wobei der Biotoptyp Lehacker den deutlich größten Teil ausmacht bzw. in jeder Teilfläche vertreten ist. Andere Biotope, wie halbruderales Staudenflur, Strauch-, Baumhecke, naturnahes Feldgehölz, Intensivgrünland sowie Graben und Weg sind vereinzelt in den Teilflächen zu finden. In der westlichen Potenzialfläche werden diese Biotoptypen überwiegend ergänzt durch Einzelbäume und den ausgesparten Waldflächen. Die Eignung für Reptilien ist daher gering. Die jüngsten Kartierungen der Zauneidechse des NLWKN (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/>) stammen aus dem Zeitraum 2000 bis 2018. In diesem Zeitraum konnten für die Potenzialfläche keine Nachweise erbracht werden (NLWKN 2019). *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

Tabelle 4: Prüfungsrelevanz Reptilien

Art	Mögliches Vorkommen	Prüfungsrelevanz/ Verbotstatbestand
<i>Schlingnatter</i>	<i>Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Nachweise und Habitatausstattung.</i>	NEIN
<i>Sumpfschildkröte</i>	<i>Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Nachweise und Habitatausstattung.</i>	NEIN
<i>Zauneidechse</i>	<i>Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Nachweise, aktuell nur nachgewiesen in den „Geeschewiesen“ zudem fehlende Habitatausstattung in den Teilflächen.</i>	NEIN

3.5 Amphibien

Amphibien sind in ihrer Larvalphase Gewässerbewohner und so in ihrem Vorkommen auf Oberflächengewässer angewiesen. Im agrarisch geprägten westlichen Teil des Potenzialgebietes

bestehen diverse Entwässerungsgräben und zwei Binnengewässer (SEZ, STZ). Innerhalb der jeweiligen Teilflächen der 53. FNP-Änderung befindet sich kein Binnengewässer.

Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.

Tabelle 5: Prüfungsrelevanz Amphibien

Art	Mögliches Vorkommen	Prüfungsrelevanz/ Verbotstatbestand
<i>Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Wechselkröte und Springfrosch</i>	<i>Vorkommen nicht zu erwarten. Fehlende Nachweise.</i>	NEIN
<i>Kreuzkröte, Knoblauchkröte, kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch</i>	<i>Hinweise auf ein Vorkommen der Art liegt nicht vor. Habitatausstattung im Gebiet lässt nicht auf ein Vorkommen schließen.</i>	NEIN
<i>Kammolch</i>	<i>Hinweise auf ein Vorkommen der Art liegt nicht vor. Es fehlt an geeigneter Habitatausstattung im Gebiet, kein Stillgewässer mit charakteristischen Laichplatzrequisiten für die Art im Gebiet.</i>	NEIN

3.6 Fische und Rundmäuler

In der westlichen Potenzialfläche befinden sich zwei Oberflächengewässer und zahlreiche, regelmäßig gepflegte Entwässerungsgräben. Die Gewässer werden im Gebiet zum Wasserabführen aber auch zur Wasserentnahme genutzt. In dem Gewässer kommen keine Fische und Rundmäuler der Arten des Anhangs IV vor. Innerhalb der Teilflächen der 53. FNP-Änderung selbst bestehen keine Oberflächengewässer, lediglich Entwässerungsgräben. *Entsprechend ist eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

3.7 Pflanzenarten

Die Biotoptypen innerhalb der 18 Teilflächen der 53. Änderung des FNP wurden unter Zuhilfenahme des Kartier-Schlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021) erfasst. Darüber hinaus fand eine Erfassung der angrenzenden Biotoptypen statt, diese Fläche wird als Untersuchungsraum im Umweltbericht beschrieben. Elf der 18 Teilflächen der 53. FNP-Änderung sind reine landwirtschaftlich genutzte Flächen. Alle weiteren Teilflächen besitzen einen geringen Anteil an Strukturen wie Gräben, Wege, Ruderalflur, Gehölze oder Grünland. Wird die nähere Umgebung mit betrachtet, ähnelt sich das Bild, sodass sich das Vorkommen insgesamt auf weit verbreitete und ungefährdete Arten beschränkt (Karte 1-5 Biotoptypenbestand zum Vorhaben Windpark Westlich Schmarloh).

Für die in Deutschland vorkommenden streng geschützten Arten bietet sich dort kein Lebensraum. Von einer Betroffenheit streng geschützter Arten im Rahmen der Planungsrealisierung ist daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht auszugehen. *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

Tabelle 6: Prüfungsrelevanz Fran- und Blütenpflanzen

Artengruppe	Mögliches Vorkommen	Prüfungsrelevanz/ Verbotstatbestand
Farn- und Blütenpflanzen	<i>Im Rahmen der Biotopkartierung konnten keine Hinweise auf die artenschutzrechtlich relevanten Farn- Blütenpflanzen festgestellt bzw. diese erfasst werden. Die Arten wie Sandsilberscharte, Einfache Mondraute und Moor-Steinbrech gelten als ausgestorben, für die weiteren Arten bestehen nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen und dann nicht in diesem Planungsraum.</i>	NEIN

3.8 Schmetterlinge

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen Landesteilen vor. Regional und begründet durch die Nutzung der Flächen, sind keine Arten im Potenzialgebiet zu erwarten. *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

3.9 Käfer

Die in Deutschland vorkommenden streng geschützten Käferarten sind überwiegend in Wäldern mit „Urwaldcharakter“ und hohem Totholzanteil beheimatet, weitere Arten sind an zumeist oligotrophe Gewässer gebunden. Lebensräume, die diesen Ansprüchen gerecht werden, sind im Potenzialgebiet nicht vorhanden, sodass das Vorkommen streng geschützter Käferarten nicht zu erwarten ist. *Eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

3.10 Libellen

Libellen sind in ihrer Larvalphase Gewässerbewohner und so in ihrem Vorkommen auf Oberflächengewässer angewiesen. Die Vorrangfläche stellt aufgrund ihrer ackerbaulichen Nutzung weder einen geeigneten Lebensraum für die Larvalphase, noch als Jagd- und Reifungsgebiet für erwachsene Tiere dar, die in diesem Stadium auf gut besonnte, windgeschützte und blütenreiche Wiesen und Brachsen angewiesen sind. Demnach ist kein potenzieller Lebensraum für Libellen gegeben. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, *eine weitere Prüfrelevanz ist nicht gegeben.*

Tabelle 7: Prüfungsrelevanz Libellen

Art	Mögliches Vorkommen	Prüfungsrelevanz/ Verbotstatbestand
Grüne Mosaikjungfer	<i>Vorkommen nicht zu erwarten. Habitatausstattung im Gebiet lässt nicht auf ein Vorkommen schließen.</i>	NEIN
Asiatische Keiljungfer	<i>Hinweise auf ein Vorkommen der Art entlang der Aller, nicht für das Potenzialgebiet hier. Habitatausstattung im Gebiet lässt nicht auf ein Vorkommen schließen.</i>	NEIN

Östliche und zierliche Moosjungfer	<i>Vorkommen nicht zu erwarten. Habitatausstattung im Gebiet lässt nicht auf ein Vorkommen schließen.</i>	NEIN
Große Moosjungfer	<i>Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Allerraum liegt vor, nicht für das Potenzialgebiet hier. Habitatausstattung im Gebiet lässt nicht auf ein Vorkommen schließen.</i>	NEIN
Grüne Flussjungfer	<i>Vorkommen nicht zu erwarten. Habitatausstattung im Gebiet lässt nicht auf ein Vorkommen schließen.</i>	NEIN
Sibirische Winterlibelle	<i>Hinweise auf ein Vorkommen der Art liegen nicht vor. Habitatausstattung im Gebiet lässt nicht auf ein Vorkommen schließen.</i>	NEIN

Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu erwarten sind. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Gewässer mit Weichtieren (Mollusca) als Arten des Anhangs IV kommen nicht Potentialgebiet vor.

Entsprechend besteht für diese Artengruppen keine weitere Prüfrelevanz.

3.11 Ergebnis der Relevanzprüfung

Auf Basis der Relevanzprüfung wird deutlich, dass eine weitergehende Analyse der **Fledermäuse**, dem **Wolf** und der **Vogelarten** zu erfolgen hat. Es kann bereits bestätigt werden, dass bei der Wahl der Potentialfläche des RROP (Entwurf 2017) besonders bedeutsame Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege im Vorhinein ausgeschlossen wurden.

4. Bestandsbeschreibung relevanter Arten/Artengruppen

4.1 Fledermäuse

Im Jahr 2022 wurde der Fledermausbestand im Umkreis des westlichen Teils des Potenzialgebietes durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erfasst. Der dazu erstellte Bericht „Potenzialgebiet für Windenergienutzung Ahsbeck/Helmerkamp/Bunkerburg Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2022“ (Stand September 2023) ist ein Anhang des Textteils zur 53. Flächennutzungsplanänderung. Der Untersuchungsumfang sowie die Methodik können hier direkt entnommen werden. Der Bericht wird im nachfolgenden Text wie folgt zitiert: „Bericht zu den Fledermäusen 2022“.

Insgesamt konnten mit den gewählten Methoden 14 Fledermausarten nachgewiesen werden mit einer mittleren/ durchschnittlichen Fledermausaktivität (Fledermausüberflüge pro Stunde). Hierbei wurden vor allem die Strukturen untersucht, denen eine Bedeutung für Fledermäuse zugeschrieben werden und eine hohe Nachweisdichte so ermöglicht wird (siehe „Bericht zu den Fledermäusen 2022“ Seite 12, 3. Absatz).

Zusammenfassend wurden folgende Arten nachgewiesen: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus und Braunes und Graues Langohr. Die weitaus häufigsten Rufe stammten von der Zwergfledermaus, mit deutlichem Abstand gefolgt vom Großen Abendsegler und der Breitflügelfledermaus. Im Vergleich zur Nachweishäufigkeit der Zwergfledermaus traten alle weiteren Arten nur sehr selten im westlichen Teil des Potenzialgebietes auf (siehe „Bericht zu den Fledermäusen 2022“ Seite 1).

Im Mittel über alle 14 Untersuchungsächte an jedem Batcorder-Standort bzw. an jedem Transekt ergab sich an allen 14 Batcorder-Standorten und an allen 14 Transekten eine mittlere, also durchschnittliche Fledermausaktivität. Ebenso ergab sich an allen fünf Dauererfassungsstandorte, welche vom 27.03 bis 29.11.2022 ganznächtlig betrieben wurden, im Durchschnitt eine mittlere Aktivitätsdichte.

Im gesamten Betrachtungszeitraum ergaben sich mit Ausnahme der drei August-Dekaden sehr geringe bis mittlere Aktivitäten. Im August konnten je nach Dauererfassungs-Standorten überdurchschnittliche „sehr hohe“ und „hohe“ Aktivitäten erfasst werden.

Im gesamten westlichen Teil des Potenzialgebietes und darüber hinaus einem Umfeld von 500 m konnte kein Nachweis oder Hinweis auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse erbracht werden.

4.2 Wolf

Entsprechend des Wolfmonitorings Nds. 2024 und allgemeinen Pressedaten hat sich der Wolf (*Canis lupus*) in ganz Deutschland verbreitet. Hierbei ist in Niedersachsen die zweitgrößte Wolf-Population (nach Brandenburg) festzustellen. Dank des großen Ausbreitungspotentials, der hohen

Anpassungsfähigkeit, sowie dem hohen Reproduktionspotentials ist zu erwarten, dass „der Wolf“ sich zunehmend ausbreitet. Nach der aktuellen Auswertung der Umweltkarten Niedersachsen befindet sich der nördliche Bereich der Potentialfläche im Randbereich des Wolfsrudels Territorium Lachendorf (LAC). Weiträumig ist die Potentialfläche von mehreren Territorien umgeben, hierbei wird ein Territorium mit durchschnittlich 200 km² bis 350 m² angegeben. Von den 18 Teilflächen der 53. Änderung des FNP befinden sich fünf in dem Territorium LAC (Teilfläche 1, 2, 3, 4, 5). Daher ist anzunehmen, dass auch im Bereich der 53. FNP Änderung Streifzüge der Art erfolgen. Wurfplätze hingegen sind für die Teilflächen der 53. FNP-Änderung und der Potentialfläche des RROP (Entwurf 2017) selbst nicht bekannt.

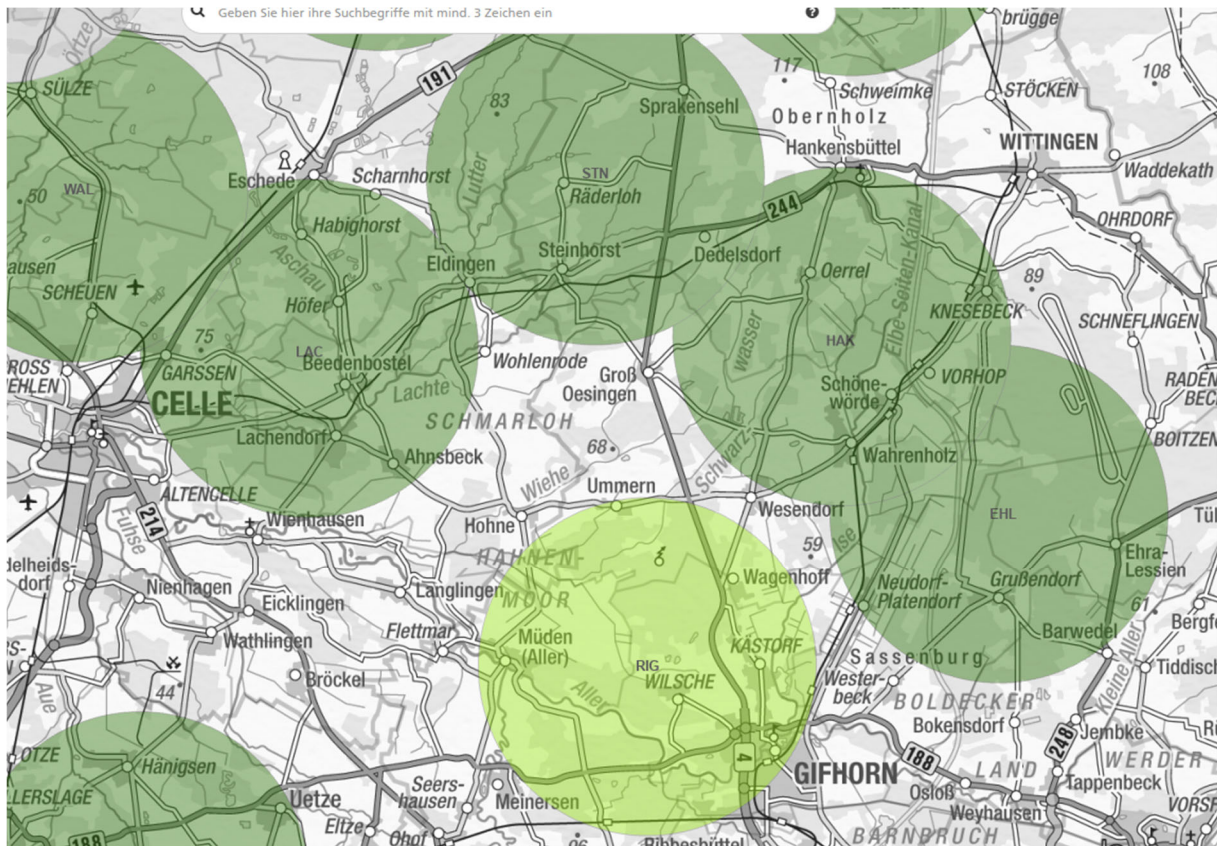


Abbildung 1: Ausschnitt der Umweltkarten Niedersachsen, hier dargestellt Wolfsrudel Territorien

4.3 Vögel

2022 wurden Erfassungen planungsrelevanter Brutvögel und Gastvögel, im Umkreis des westlichen Teils des Potenzialgebietes, durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor erfasst. Der dazu erstellte Bericht „Potenzialgebiet für Windenergienutzung Ahnsbeck/Helmerkamp/Bunkerburg Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2022-2023“ (Stand Mai 2023) ist ein Anhang des Textteils zur 53. Flächennutzungsplanänderung. Der Untersuchungsumfang sowie die Methodik können hier direkt entnommen werden. Der Bericht wird im nachfolgenden Text wie folgt zitiert: „Bericht zu den Brut- und Gastvögeln 2022“.

Brutvogelerfassung

Die Erfassung der wertbestimmenden Brutvogelarten erfolgte im 500 m Radius um den westlichen Teil des Potenzialgebietes und damit in einem weiteren Umfang als die 53. FNP- Änderung Flächen umfasst. Ergänzend wurden Erfassungen für Groß- und Greifvögel im 1000 m bis 1500 m Radius durchgeführt, sowie speziell zum Schwarzstorch im 3000 m Radius.

In der Brutsaison 2022 wurden in der Potenzialfläche und im 500 m-Radius 51 Vogelarten und davon 30 Vogelarten, die streng geschützt oder gefährdet sind, erfasst. Reviere der Groß- und Greifvögel konnten hiervon für vier Arten erfasst werden.

Dabei handelt es sich bei allen Arten um eine heimische europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, womit eine artenschutzrechtliche Prüfung verpflichtend wird.

Tabelle 8: Brutvögel innerhalb der westlichen Potenzialfläche und einem Umkreis bis zu 3000 m

Artnamen (deutsch, wissenschaftlich)	Rote Liste			Schutz	
	Nds.	Tiefland Ost	D	BNatSchG	VRL Anh. I
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	V	V	3	§§	
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V	V	V	§	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	3	§	
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	3	3	§	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	V	§	
Fischadler <i>(Pandion haliaetus)</i>	3	3	3	§§	Anh. I
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	3	3	*	§	
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	*	V	*	§	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	V	V	*	§	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V	V	*	§	
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	V	V	V	§	
Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	1	1	1	§§	
Habicht <i>(Accipiter gentilis)</i>	V	V	*	§§	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	V	V	V	§§	Anh. I
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	*	*	*	§	
Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i>	3	3	2	§§	
Kleinspecht <i>(Dryobates minor)</i>	3	3	3	§	
Kolrabe <i>Corvus corax</i>	*	*	*	§	
Kornweihe <i>(Circus cyaneus)</i>	1	1	1	§§	Anh. I

Artname (deutsch, wissenschaftlich)	Rote Liste			Schutz	
	Nds.	Tiefland Ost	D	BNatSchG	VRL Anh. I
Kranich (<i>Grus grus</i>)	*	*	*	§§	Anh. I
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	3	3	3	§	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	*	§§	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	V	V	*	§	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V	V	*	§	Anh. I
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	1	1	2	§§	Anh. I
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	3	3	V	§	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3	3	V	§	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	2	2	2	§	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	V	V	*	§§	Anh. I
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	3	3	*	§§	Anh. I
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	*	*	*	§§	Anh. I
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	1	1	*	§§	Anh. I
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	*	*	*	§§	Anh. I
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*	*	*	§§	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	3	§	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	1	1	1	§	
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	V	V	*	§	
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	V	V	*	§	
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	3	3	3	§	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V	V	*	§§	
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	V	V	V	§	
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	3	3	*	§	
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	*	*	V	§	
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	3	3	*	§§	Anh. I
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	V	V	V	§§	Anh. I
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	2	2	3	§§	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	3	3	V	§§	Anh. I
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	2	1	2	§	

Artnamen (deutsch, wissenschaftlich)	Rote Liste			Schutz	
	Nds.	Tiefland Ost	D	BNatSchG	VRL Anh. I
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	2	2	2	§§	Anh. I

Mit den erfassten Brutvogelarten sowie den unterschiedlichen Biotopstrukturen ist dem westlichen Teil der Potenzialfläche eine geringe Bedeutungsstufe als Brutvogellebensraum zuzuordnen und damit auch den Teilflächen der 53. Änderung des FNP. Die wenig strukturierten Gebiete westlich der Potenzialfläche erreichen eine lokale Bedeutungsstufe durch eine bestehende hohe Feldlerchendichte. Die separat abgegrenzten Flächen mit mehr Struktureichtum an Wald- und Ackerflächen bieten verschiedenen Arten einen Lebensraum, so dass diese auch von lokaler Bedeutung sind.

Diese Flächen mit mehr Struktureichtum (durch die enge Kombination an Wald- und Ackerflächen), bieten als Nahrungshabitat insbesondere dem Rotmilan nach den Kriterien BEHM & KRÜGER (2013) einen Brutlebensraum von landesweiter Bedeutung. Diese Flächen grenzen an einzelne Teilflächen der 52. FNP-Änderung an, ragen jedoch nicht in den „nestnahen“ Bereich von 500 m um die bekannten Rotmilan Horste hinein.

Rastvögel

Die Erfassung der wertbestimmenden Rastvögel erfolgte im 1.000 m Radius um den westlichen Teil des Potenzialgebietes und damit auch hier in einem weiteren Umfang als die 53. FNP- Änderung Flächen umfasst.

Insgesamt wurden 29 Rastvogelarten (im 1.000 m Radius) mit insgesamt 2.887 Individuen erfasst. Auffällig war, dass der nördliche Teil des Potentialgebietes und das darüberhinausgehende Untersuchungsgebiet überwiegend zur Rast genutzt wurde. Hierbei wurden Truppstärken von mehr als 400 Tieren/ Tag/ Art jedoch nicht überschritten.

Es handelt sich bei allen Arten um eine heimische europäische Vogelart gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, womit eine artenschutzrechtliche Prüfung verpflichtend wird. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind **fett** dargestellt. Streng geschützte Arten nach dem BNatSchG sind mit „§§“ gekennzeichnet.

Tabelle 9: Übersicht über die im nachgewiesenen Rast- und Zugvogelarten sowie deren Gefährdungs- und Schutzstatus. Entnommen aus dem Bericht zu den Brut- und Gastvögeln 2022.

Art deutsch (wissensch.)	Bevorzugter Lebensraum im Winterhalbjahr (nach BEZZEL 1996))	RL D ZV 2013	BNat-SchG	VS- RL
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	flache Gewässer dienen auf dem Durchzug und im Winterquartier als Schlaf- u. Ruheplätze, Nahrungssuche auf möglichst störungsfreien Wiesen, Weiden, Äckern – Gebiete können über 30 km entfernt liegen	*	§	Anh. I
Graugans (<i>Anser anser</i>)	regelmäßiger Durchzügler, im Winter nur in milden Gebieten, Nahrungssuche oft auf Wiesen und Weiden	*	§	-

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Standvogel und Teilzieher, bei uns Winterbestände oft gering; Nahrungserwerb im Seichtwasser und an Ufern, auch auf Wiesen	*	§	-
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Hauptsächlich auf nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern	*	§	-
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	v.a. Kurzstreckenzieher (Stand- und Strichvogel in milden Klimaten); im Winter ähnlich während der Brutzeit auf ebenen kurzrasigen Flächen	V	§§	-
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	Kurzstreckenzieher und Strichvogel; Jagdgebiet im offenen Kulturland und am Wasser, im Winter auch Gast in/an Mooren und Wiesen.	2	§§	Anh. I
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Durchzügler; Schlafplätze auf dem Zug oft in Seichtwasser; Nahrungssuche auch im Kulturland	*	§§	Anh. I
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Kurzstreckenzieher; offene Landschaften; Schlafplätze in kleineren Gehölzen	3	§§	Anh. I
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	Regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (Oktober bis April); als Schlaf- und Ruheplatz werden flache Gewässer genutzt; Wiesen, Weiden und Äcker die frei von Störungen sind, dienen zur Nahrungssuche	2	§	-
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	an der Küste u. im Norddeutschen Tiefland regelm. Wintergast in größeren Trupps; im Binnenland einzelne auf großen Gewässern	*	§§	Anh. I
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Kurzstreckenzieher, Stand- und Strichvogel	V	§	-
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Stand-/Strichvogel; Jagdgebiete sind in offenen vielseitigen Landschaften, im Winter auch an Gewässern und in Städten	V	§§	Anh. I
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Langstreckenzieher mit Überwinterung in Afrika, zunehmend in Mittel- und Südeuropa in den Brutgebieten überwinternd	3	§§	Anh. I

Legende:

- Zeile grau unterlegt: wertgebende Arten nach KRÜGER ET AL. (2020)
- RL D ZV: Zugvögel nach HÜPPOP ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz, Bd. 49/50, S. 23-83
- BNatSchG: Nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten (s) und besonders geschützte Arten (b) nach Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- VS-RL: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (x = gelistet in Anhang I; - = nicht gelistet))

Für das Jahr 2022 kann für das gesamte Untersuchungsgebiet mit seinem Puffer, begründet aus den Sichtungen von Sing- und Zwergschwäne eine lokale Bedeutung für den nördlichen Teil hergeleitet werden.

5. Betroffenheitsanalyse

Aus der Bestandsbeschreibung gehen diejenigen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie hervor, welche im westlichen Teil des Potenzialgebietes nachgewiesen wurden oder, für welche ein Vorkommen potenziell angenommen werden kann.

Bei den **Fledermäusen** sind dies alle kartierten Arten. Diese werden tabellarisch hinsichtlich des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft (da es sich durchweg um streng geschützte Arten nach BNatSchG § 7, sowie um Arten der FFH-RL Anhang IV/V handelt) oder für die, als kollisionsgefährdet eingestuften Arten (hier: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) wird die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG anhand einzelner Formblätter pro Art erfolgen.

Für den **Wolf** (*Canis lupus*), mit einem Rudelvorkommen bei Lachendorf wird eine Betroffenheitsanalyse notwendig, da es sich um eine streng geschützte Art nach BNatSchG § 7, sowie um Arten der FFH-RL Anhang IV handelt. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in tabellarischer Form.

Die Auswahl der **Vogelarten**, für die eine nähere Betroffenheitsanalyse erforderlich ist, erfolgt ebenfalls über die potenzielle Betroffenheit aufgrund der Lebensweise und des Gefährdungsstatus. Soweit eine Art als WEA-empfindlich nach § 45b BNatSchG oder im Artenschutzleitfaden genannt wird, findet eine Abhandlung der Art mit einzelnen Formblättern statt.

Hier wird differenziert nach Brutvogelarten und/oder Rastvogelarten. Näher untersucht werden zudem alle Vogelarten, die in einer der Roten Listen als gefährdet eingestuft sind und/oder nach § 7 BNatSchG als streng geschützt gelten, sowie die im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten. Diese Vogelarten werden tabellarisch abgeprüft.

Bei den übrigen Arten handelt es sich in der Regel um Arten, die euryök/ubiquitär und mehr oder weniger häufig und verbreitet sind und z.B. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise leicht auf andere Standorte auszuweichen und diese zu besiedeln. Damit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten im Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand lokaler Populationen gewahrt. Unter diesen nicht gesondert geprüften Arten sind auch solche zu fassen, bei denen aufgrund ihrer Habitatbindung und -nutzung bzw. ihrer Verhaltensweisen von vornherein ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Windenergieanlagen ausgeschlossen werden kann. Bei den europäischen Vogelarten werden diese ubiquitären Arten in Brutgilden zusammengefasst (Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Höhlenbrüter) und in dieser Form in die artenschutzrechtliche Prüfung eingebracht.

5.1 Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Konflikte mit Windenergieanlagen ergeben sich bei Fledermäusen durch betriebsbedingte Tötungen. Von Kollisionen betroffene Fledermäuse sind zumeist Arten, die im freien Luftraum jagen oder große Strecken zwischen Winter- und Sommerquartieren zurücklegen. Während des Fluges steigen sie zum Teil in große Höhenlagen auf und geraten damit zeitweise auch in den

Einflussbereich der Rotorblätter. Flughöhen von Arten, die sich an bestehenden Strukturen wie Waldrändern, Alleen oder Gewässerläufen orientieren, liegen hingegen meist in Höhenlagen bis maximal 30 m und damit unterhalb des Rotorradius moderner WEA.

Das Kollisionsrisiko ist also von der Aktivität der Fledermäuse in Gondelhöhe abhängig und damit vor allem artspezifisch und saisonal begründet.

Kollisionen in relevanter Häufigkeit sind nur von acht der insgesamt 25 vorkommenden Fledermausarten in Deutschland bekannt. Niedersachsen reduziert die allgemeine Kollisionsgefährdung im Artenschutzleitfaden 2016 auf sechs Arten.

Allgemein besteht bei Bauvorhaben auch durch die Flächeninanspruchnahme die Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Einige Arten sind besonders eng an Baumquartiere gebunden, die Mehrzahl jedoch nutzt verschiedene Quartiere, z.B. in Bäumen, Gebäuden und unterirdischen Anlagen. Die Erfassung 2023 konnte innerhalb der 18 Teilflächen zur 53. FNP-Änderung kein Quartierpotenzial feststellen. Entsprechend ist eine Zerstörung von Fledermausquartieren nicht anzunehmen bzw. kann potenziell lediglich beim zu entfernenden Wald oder geeigneten Einzelgehölzen auftreten.

Tabelle 10: Überprüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten (außer WEA-sensible Arten, hier siehe Formblätter)

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	betriebsbedingt	bau-, betriebs-, anlagebedingt	bau-, anlagebedingt
<p>Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus</p> <p><i>Myotis brandtii</i>, <i>Myotis mystacinus</i></p>	<p>Nach DÜRR (Stand 09/2020) sind bundesweit lediglich 2 bzw. 3 Kollisionsoffer an WEA dokumentiert. Auch nach BRINKMANN et al. ist eine regelmäßige Betroffenheit von Bartfledermäusen durch Kollisionen mit WEA nicht gegeben. Die hier beplanten Anlagenstandorte im Offenland und die Höhe der sich drehenden Rotoren in Bezug auf den bevorzugten Lebensraum und Lebensweise der Art lassen zudem die Arten als nicht kollisionsgefährdet einstufen.</p> <p>Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht anzunehmen.</p>	<p>Von den Bartfledermäusen ist eine Empfindlichkeit gegenüber (dauerhaften) Lichtemissionen bekannt. Populationsrelevante Störungen ergeben sich daraus aber nicht. Eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen durch WEA ist nicht bekannt. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Große Bartfledermaus bevorzugt Lebensräume bzw. Quartiere in wasserreichen Mischwaldgebieten und zeigt somit eine starke Affinität zu Wasser und Wald. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, unter Dächern und in Fledermauskästen. Die Kleine Bartfledermaus zeigt keine starke Bindung an Waldlebensräume und nutzt ein breites Biotopspektrum. Sommerquartiere befinden sich überwiegend im Außenbereich von Gebäuden, z. B. hinter Fassadenverkleidungen oder Fensterläden. Zur Überwinterung nutzt die Art überwiegend Felshöhlen und vergleichbare Hangplätze. Ein Vorkommen wird nur angenommen. Quartiere wurden innerhalb des westlichen Teils des Potenzialgebietes nicht gefunden. Zudem erfolgt kein Eingriff an Strukturen die als Quartier in Frage kommen könnten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung erfolgt nicht.</p>
<p>Braunes Langohr, Graues Langohr</p> <p><i>Plecotus auritus</i>, <i>Plecotus austriacus</i></p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2020) sind 7 bzw. 8 Kollisionen des Braunen / Grauen Langohrs mit WEA dokumentiert. Auch nach BRINKMANN et al. ist eine regelmäßige Betroffenheit von Langohren durch Kollisionen mit WEA nicht gegeben. Dies wird ist auch die strukturgebundene Lebensweise naheliegend. Die Art ist daher als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Das Braune Langohr ist im Gegensatz zum Grauen Langohr eine typische Waldfledermaus. Eine maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten der Art durch die Umsetzung der 53. Änderung des FNP erfolgt aufgrund der Habitatausstattung und dem Vorkommen (Die Gattung war damit insgesamt betrachtet sehr selten im Untersuchungsgebiet vertreten) nicht. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Art sucht am liebsten Baumhöhlen als Quartiere auf, kommt aber auch in Gebäuden vor. Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen im Umfeld der Sommerquartiere. Die Habitatausstattung im westlichen Teil des Potenzialgebietes hat keine Quartiereignung. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung erfolgt nicht.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
<p>Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i></p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2020) sind 146 Kollisionen der Mückenfledermaus an WEA bekannt. Entsprechend dem Artenschutzleitfaden 2016 wird der Mückenfledermaus nach lokalem Vorkommen eine Kollisionsgefährdung zugewiesen. Die Kollisionsgefährdung der Art geht daher mit dem Vorkommen im westlichen Teil des Potenzialgebiete einher.</p> <p>Die Mückenfledermaus wurde nur sehr selten detektiert und mit unterschiedlicher Häufigkeit detektiert. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Mückenfledermäuse die Teilflächen der 53. Änderung des FNP regelmäßig nutzen (siehe „Bericht zu den Fledermäusen 2022“ Seite 58). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen durch WEA ist nicht bekannt. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Wochenstuben der Mückenfledermaus finden sich an Gebäuden, in Form von Spaltenquartieren, hinter Fassadenverkleidungen, Fensterläden und dergleichen. Sie sind meist in der Nähe von Wäldern.</p> <p>Als Paarungsquartiere werden ähnliche Quartiertypen wie die Wochenstuben ausgewählt.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Quartierverdachte für die Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung erfolgt nicht.</p>
<p>Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i></p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2020) ist lediglich 1 Kollision der Fransenfledermaus an WEA bekannt. Die hier beplanten Anlagenstandorte im Offenland und die Höhe, der sich drehenden Rotoren in Bezug auf den bevorzugten Lebensraum und Lebensweise der Art lassen die Arten als nicht kollisionsgefährdet einstufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen durch WEA ist nicht bekannt. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung ist daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Wochenstuben der Fransenfledermaus finden sich sowohl im Wald in Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen, als auch in Siedlungen in Spalten in und an Brücken und Gebäuden, häufig in Viehställen sowie in Hohlblocksteinen. Die Paarung findet vor allem in den Winterquartieren statt (BfN 2014).</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen wurde die Fransenfledermaus sehr selten detektiert. Quartiere der Art bestehen im westlichen Teil des Potenzialgebiete und enger gefassten Teilfläche zur 53. FNP-Änderung nicht. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung erfolgt nicht.</p>
<p>Mausohr <i>Myotis myotis</i></p>	<p>Nach DÜRR (Stand 01/2020) sind bundesweit zwei Kollisionsopfer des Mausohrs bekannt. Die hier beplanten Anlagenstandorte im Offenland und die Höhe der sich drehenden Rotoren in Bezug auf</p>	<p>Eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen durch WEA ist nicht bekannt. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die 53. Änderung des FNP</p>	<p>Das Mausohr richtet seine Wochenstubenkolonien meist in großen trockenen Dachräumen ein, wie sie oft in Kirchen zu finden sind. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	den bevorzugten Lebensraum und (strukturgebunden) Lebensweise der Myotis lassen die Arten als nicht kollisionsgefährdet einstufen. Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht anzunehmen.	bzw. dessen Umsetzung ist daher nicht zu erwarten.	entdeckt. In kleineren Quartieren in Gebäudespalten, Höhlen, Stollen und Baumhöhlen sind überwiegend die separat lebenden Männchen anzutreffen. Das Mausohr wurde lediglich sechs Mal mit dem Detektor nachgewiesen. Quartiere der Art sind im westlichen Teil des Potenzialgebiete nicht zu erwarten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung erfolgt nicht.
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Lebensräume gebunden, besonders für Wochenstubenquartiere stellen nährstoffreiche Gewässer das entscheidende Landschaftselement dar. Aufgrund der Jagdweise, die strukturgebunden und in niedriger Höhe (meist dicht über vegetationsfreien Gewässerabschnitten) erfolgt, ist die Wasserfledermaus nicht als windenergiesensibel einzustufen. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Aufgrund der geringen Kollisionsgefährdung ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht anzunehmen.	Eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Störungen durch WEA ist nicht bekannt. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung ist daher nicht zu erwarten.	Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Gewölbespalten und Dehnungsfugen von Brücken, seltener in Gebäuden. Als Winterquartier werden u.a. häufig Höhlen, Stollen oder Bunker bevorzugt (Dietz & Kiefer 2014). Es konnten keine Quartiere dieser Art nachgewiesen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung erfolgt nicht.
Zusammenfassung	Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird nicht verletzt.	Das „Störungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG wird nicht verletzt.	Das „Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten“ nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG wird nicht verletzt.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	RL-Status	
	BRD: G	NI: 2
Grundinformationen		
Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung		
<p>Während die Wochenstubenquartiere der Breitflügelfledermaus fast ausschließlich in Gebäuden (Dachstühle, Fassadenverkleidungen) liegen, nutzen die Männchen daneben auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden ebenfalls Gebäude (v.a. Zwischendecken, Inneres isolierter Wände) sowie Felsspalten und Höhlungen aufgesucht (DIETZ & KIEFER 2014).</p> <p>Jagdgebiete der Art sind v.a. strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Dort wird die Beute zumeist eher vegetationsnah, z.T. aber auch im freien Luftraum erbeutet (DIETZ & KIEFER 2014). Geschlossene Wälder werden von der Art hingegen gemieden.</p> <p>Winter- und Sommerquartiere liegen nah beieinander, weshalb die Art als standorttreu gilt (DIETZ & KIEFER 2014).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet, der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den nordwestlichen Bundesländern. Weder für Deutschland noch für Niedersachsen liegen Schätzungen zur Bestandsgröße vor, die Bestände scheinen jedoch weiterhin rückläufig zu sein.</p>		
Vorkommen im westlichen Teil des Potenzialgebietes		
<p>Die Breitflügelfledermaus wurde eher selten erfasst, trotzdem stellt sie mit dem Abendsegler die zweithäufigste Art nach der Zwergfledermaus dar. Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig mit Ruffrequenzen erfasst an allen Standorten, wenn auch in unterschiedlicher Häufigkeit.</p> <p>Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Das Quartierpotenzial ist im westlichen Teil des Potenzialgebietes u.a. wegen des Fehlens alter Wälder als gering einzustufen. Da mit Ausnahme von regelmäßig genutzten Winterquartieren in Gebäuden, Bauwerken und Stollen, die im Gebiet nicht vorhanden sind, Quartiere häufig wechseln, sind dennoch Vorkommen von Tages- oder Wochenstuben-Quartieren nicht auszuschließen.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Vermeidungsmaßnahme: Besatzkontrolle vor Fällung</p> <p>Schutzmaßnahme/ Vermeidungsmaßnahme nach dem Artenschutzleitfaden 2016: Einschränkung der Betriebszeit</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ja	<input type="checkbox"/>	
Ja	<input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nein	<input type="checkbox"/>	
Baubedingt		
Es konnten keine Quartiere der Breitflügelfledermaus festgestellt werden.		
Betriebsbedingt		
Die Daten der Untersuchung lassen auf ein erhöhtes Risiko für Breitflügelfledermäuse in den Offenlandbereichen, also Teilflächen der 53. FNP-Änderung schließen. Eine Abschaltung der Windenergieanlagen (Betriebseinschränkung) während der Nächte, in denen mit einer erhöhten Flugaktivität zu rechnen ist, kann dieses Risiko vermeiden.		

BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	RL-Status	
	BRD: G	NI: 2
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingt</u></p> <p>Das westliche Teilgebiet des Potenzialgebietes und der angrenzenden Umgebung stellt einen durchschnittlichen Landschaftsraum für Fledermäuse allgemein dar. Dies gilt umso mehr für die enger gefassten 18 Teilflächen der 53. FNP-Änderung. Populationsrelevante Störwirkungen sind daher auch für diese Art nicht zu erwarten.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Hinweise auf Quartiere in den Teilbereichen der 53. FNP-Änderung liegen nicht vor. Durch die Planung sind keine Gebäude betroffen. Die Gehölze, die gegebenenfalls bei der Planumsetzung betroffen sind, werden vor deren Beseitigung auf Besatz kontrolliert (ab einem Stammumfang von ≥ 100 cm). Unbesetzte Baumhöhlen werden entweder unmittelbar gefällt oder verschlossen, sodass eine Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Fledermausquartier gefunden werden, kann eine Baumfällung bzw. Beseitigung des Quartiers erst nach Ausflug der Tiere erfolgen. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Winter-Fledermausquartier gefunden werden, wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Zeitpunkt der Fällung verschoben und bei Bedarf wird die Umsiedlung des vorgefundenen besetzten Quartiers vorgenommen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>		

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	RL-Status	
	BRD: V	NI: 2
Grundinformationen		
Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung		
<p>Der Große Abendsegler besiedelt neben Laubwäldern als primärem Habitat auch ein weites Spektrum anderer Lebensräume, soweit in diesen ein ausreichender Baumbestand und hohe Insektdichten vorhanden sind. Die Sommerquartiere werden zumeist in Bäumen (Spechthöhlen, Stammausfaltungen), selten auch in Gebäuden angelegt, im Winter werden neben dickwandigen Baumhöhlen auch Gebäude, Felsspalten und Deckenspalten von Höhlen genutzt (DIETZ & KIEFER 2014).</p> <p>Die Art nutzt zur Jagd den freien Luftraum, meist in Höhen von 10-50 m, es wurden jedoch auch Flüge in mehreren hundert Metern Höhe beobachtet. Als typische Wanderfledermaus legt sie zwischen Winter- und Sommerquartieren oft hunderte von Kilometern zurück (DIETZ & KIEFER 2014).</p> <p>Der große Abendsegler ist in Deutschland zwar weit verbreitet, in seinen Reproduktionsstätten jedoch weitgehend auf den Nordosten Deutschlands beschränkt.</p> <p>Die starke Zunahme der Wochenstubennachweise in den letzten Jahren dürfte einerseits auf die Intensivierung faunistischer Forschung zurückzuführen sein, andererseits auf eine positive Bestandsentwicklung. Wiederholte Winternachweise kopfstarker Gruppen aus jüngster Zeit sprechen für eine Veränderung im Zug- bzw. Überwinterungsverhalten, d. h. eine Entwicklung hin zum Teilzieher.</p>		
Vorkommen im westlichen Teil des Potenzialgebietes		
<p>Im westlichen Teil des Potenzialgebietes wurde der Große Abendsegler über den Batcorder mit einer geringen Aktivität festgestellt, hierbei in der Häufigkeit, Regelmäßigkeit sowie je nach Erfassungsstandort in sehr unterschiedliche Varianz. Hinweise auf Quartiere in den angrenzenden Gehölzbeständen bestehen nicht.</p> <p>Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Das Quartierpotenzial ist im westlichen Teil des Potenzialgebietes u.a. wegen des Fehlens alter Wälder als gering einzustufen. Da mit Ausnahme von regelmäßig genutzten Winterquartieren in Gebäuden, Bauwerken und Stollen, die im Gebiet nicht vorhanden sind, Quartiere häufig wechseln, sind dennoch Vorkommen von Tages- oder Wochenstuben-Quartieren nicht auszuschließen.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Vermeidungsmaßnahme: Besatzkontrolle vor Fällung</p> <p>Schutzmaßnahme/ Vermeidungsmaßnahme nach dem Artenschutzleitfaden 2016: Einschränkung der Betriebszeit</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ja	<input type="checkbox"/>	
Ja	<input type="checkbox"/>	nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nein	<input type="checkbox"/>	
<u>Baubedingt</u>		
Es konnten keine Quartiere der Große Abendsegler festgestellt werden.		
<u>Betriebsbedingt</u>		
Der Große Abendsegler gilt als eine der Fledermausarten, die am meisten durch Windenergieanlagen zu Tode kommen, was auch durch zahlreiche Totfunde der Art an WEA belegt ist. Sein Vorkommen in diesem		

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	RL-Status	
	BRD: V	NI: 2
<p>Planungsraum kann jedoch nicht regelmäßig oder häufig eingestuft werden. Entsprechend ist nicht von einem erhöhten betriebsbedingtes Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Eine Abschaltung der Windenergieanlagen begründet durch das regelmäßige Vorkommen anderer Fledermausarten wird aber auch für diese Art das Risiko weiter und allgemein senken.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingt</u></p> <p>Das westliche Teilgebiet des Potenzialgebietes und der angrenzenden Umgebung stellt einen durchschnittlichen Landschaftsraum für Fledermäuse allgemein dar. Dies gilt umso mehr für die enger gefassten 18 Teilflächen der 53. FNP-Änderung. Populationsrelevante Störwirkungen sind daher auch für diese Art nicht zu erwarten.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Hinweise auf Quartiere in den Teilbereichen der 53. FNP-Änderung liegen nicht vor. Die Gehölze, die gegebenenfalls bei der Planumsetzung betroffen sind, werden vor deren Beseitigung auf Besatz kontrolliert (ab einem Stammumfang von ≥ 100 cm). Unbesetzte Baumhöhlen werden entweder unmittelbar gefällt oder verschlossen, sodass eine Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Fledermausquartier gefunden werden, kann eine Baumfällung bzw. Beseitigung des Quartiers erst nach Ausflug der Tiere erfolgen. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Winter-Fledermausquartier gefunden werden, wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Zeitpunkt der Fällung verschoben und bei Bedarf wird die Umsiedlung des vorgefundenen besetzten Quartiers vorgenommen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>		

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	RL-Status	
	BRD: G	NI: G
Grundinformationen		
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.</p> <p>Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen. Regional bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Aussagen zum Bestand möglich sind (NLWKN 2010).</p> <p>Erhaltungszustand in Niedersachsen</p> <p>Für die atlantische Region in Niedersachsen ist der Erhaltungszustand als unzureichend einzustufen, für die kontinentale Region als schlecht (NLWKN 2010).</p>		
<p>Vorkommen im westlichen Teil des Potenzialgebietes</p> <p>2022 gelangen wenige Nachweise. Je nach Standort wurden bei beiden Erfassungsmethoden ein bis acht Rufsequenzen in den 14 Untersuchungs Nächten erfasst. Der Kleine Abendsegler zählt damit zu einer der Arten, die sehr selten im westlichen Teil des Potenzialgebietes und Umgebung vorkommt. Quartiere konnten explizit nicht festgestellt werden.</p> <p>Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Das Quartierpotenzial ist im westlichen Teil des Potenzialgebietes u.a. wegen des Fehlens alter Wälder als gering einzustufen. Da mit Ausnahme von regelmäßig genutzten Winterquartieren in Gebäuden, Bauwerken und Stollen, die im Gebiet nicht vorhanden sind, Quartiere häufig wechseln, sind dennoch Vorkommen von Tages- oder Wochenstuben-Quartieren nicht auszuschließen.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Vermeidungsmaßnahme: Besatzkontrolle vor Fällung</p> <p>Schutzmaßnahme/ Vermeidungsmaßnahme nach dem Artenschutzleitfaden 2016: Einschränkung der Betriebszeit</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>		
<p><u>Baubedingt</u></p> <p>Es konnten keine Quartiere der Kleine Abendsegler festgestellt werden.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p>		

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	RL-Status	
	BRD: G	NI: G
<p>Ähnlich dem Großen Abendsegler gilt auch der Kleinabendsegler als eine der Fledermausarten, die am meisten durch Windenergieanlagen zu Tode kommen. Das Vorkommen in diesem Planungsraum kann nicht als regelmäßig oder häufig eingestuft werden. Entsprechend ist nicht von einem erhöhten betriebsbedingtes Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Eine Abschaltung der Windenergieanlagen begründet durch das regelmäßige Vorkommen anderer Fledermausarten wird aber auch für diese Art das Risiko weiter und allgemein senken.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingt</u></p> <p>Das westliche Teilgebiet des Potenzialgebietes und der angrenzenden Umgebung stellt einen durchschnittlichen Landschaftsraum für Fledermäuse allgemein dar. Dies gilt umso mehr für die enger gefassten 18 Teilflächen der 53. FNP-Änderung. Populationsrelevante Störwirkungen sind daher auch für diese Art nicht zu erwarten.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Hinweise auf Quartiere in den Teilbereichen der 53. FNP-Änderung liegen nicht vor. Durch die Planung sind keine Gebäude betroffen. Die Gehölze, die gegebenenfalls bei der Planumsetzung betroffen sind, werden vor deren Beseitigung auf Besatz kontrolliert (ab einem Stammumfang von ≥ 100 cm). Unbesetzte Baumhöhlen werden entweder unmittelbar gefällt oder verschlossen, sodass eine Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Fledermausquartier gefunden werden, kann eine Baumfällung bzw. Beseitigung des Quartiers erst nach Ausflug der Tiere erfolgen. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Winter-Fledermausquartier gefunden werden, wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Zeitpunkt der Fällung verschoben und bei Bedarf wird die Umsiedlung des vorgefundenen besetzten Quartiers vorgenommen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>		

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	RL-Status	
	BRD: D	NI: 3
Grundinformationen		
Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung		
<p>Die Zwergfledermaus nutzt ein breites Spektrum an Lebensräumen. Sofern vorhanden werden Wälder und Gewässer bevorzugt besiedelt, aber auch in Innenstädten und ländlichen Siedlungen ist die Art verbreitet. Als typischer Kulturfolger nutzt die Art im Sommer bevorzugt Spalten an Gebäuden als Quartiere, so z.B. Zwischendächern und Verkleidungen, seltener werden Felsspalten und Bäume genutzt. Winterquartiere werden in Kellern, Höhlen und Tunneln sowie hinter Fassadenverkleidungen angelegt (DIETZ & KIEFER 2014).</p> <p>Die Jagdgebiete liegen entlang von Waldrändern und Hecken, sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Dort jagt die Art zumeist in Flughöhen zwischen zwei und sechs Meter. Die Distanz zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt unterhalb von 100 km, weshalb die Art als ortstreu einzustufen ist.</p> <p>Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet.</p>		
Vorkommen im westlichen Teil des Potenzialgebietes		
<p>Im Rahmen der Batcorder Erfassung war die Zwergfledermaus die häufigste Art im Verhältnis zum gesamten Artvorkommen. Hinweise auf Quartiere in den angrenzenden Gehölzbeständen bestehen nicht.</p> <p>Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Das Quartierpotenzial ist im westlichen Teil des Potenzialgebietes u.a. wegen des Fehlens alter Wälder als gering einzustufen. Da mit Ausnahme von regelmäßig genutzten Winterquartieren in Gebäuden, Bauwerken und Stollen, die im Gebiet nicht vorhanden sind, Quartiere häufig wechseln, sind dennoch Vorkommen von Tages- oder Wochenstuben-Quartieren nicht auszuschließen.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Vermeidungsmaßnahme: Besatzkontrolle vor Fällung</p> <p>Schutzmaßnahme/ Vermeidungsmaßnahme nach dem Artenschutzleitfaden 2016: Einschränkung der Betriebszeit</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
<p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>		
<u>Baubedingt</u>		
<p>Es konnten keine Quartiere der Zwergfledermaus festgestellt werden.</p>		
<u>Betriebsbedingt</u>		
<p>Von der Zwergfledermaus ist eine hohe Zahl an Totfunden an Windenergieanlagen belegt. Vor dem Hintergrund, dass die Art – anders als alle anderen vermehrt an Windenergieanlagen zu Tode kommenden Fledermausarten – vergleichsweise kurze Distanzen zwischen Winter- und Sommerquartier zurücklegt und sich somit eigentlich deutlich seltener im Höhenbereich der Rotoren aufhalten sollte, erscheint dieser Befund eher ungewöhnlich. Die jährlichen Totfundzahlen bleiben bei der Art allerdings trotz zunehmendem Ausbau der Windenergie konstant oder gehen sogar leicht zurück. Möglicherweise kollidiert die Art also eher an niedrigen (unter 30m RUK) drehenden WEA.</p> <p>Eine Abschaltung der Windenergieanlagen (Betriebseinschränkung), während der Nächte, in denen mit einer erhöhten Flugaktivität zu rechnen ist, kann dieses erhöhte Risiko vermeiden.</p>		

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	RL-Status	
	BRD: D	NI: 3
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingt</u></p> <p>Das westliche Teilgebiet des Potenzialgebietes und der angrenzenden Umgebung stellt einen durchschnittlichen Landschaftsraum für Fledermäuse allgemein dar. Dies gilt umso mehr für die enger gefassten 18 Teilflächen der 53. FNP-Änderung. Populationsrelevante Störwirkungen sind daher auch für diese Art nicht zu erwarten.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Hinweise auf Quartiere in den Teilbereichen der 53. FNP-Änderung liegen nicht vor. Durch die Planung sind keine Gebäude betroffen. Die Gehölze, die gegebenenfalls bei der Planumsetzung betroffen sind, werden vor deren Beseitigung auf Besatz kontrolliert (ab einem Stammumfang von ≥ 100 cm). Unbesetzte Baumhöhlen werden entweder unmittelbar gefällt oder verschlossen, sodass eine Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Fledermausquartier gefunden werden, kann eine Baumfällung bzw. Beseitigung des Quartiers erst nach Ausflug der Tiere erfolgen. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Winter-Fledermausquartier gefunden werden, wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Zeitpunkt der Fällung verschoben und bei Bedarf wird die Umsiedlung des vorgefundenen besetzten Quartiers vorgenommen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>		

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	RL-Status	
	BRD: *	NI: 2
Grundinformationen		
Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung		
<p>Bevorzugte Habitats der Rauhautfledermaus sind naturnahe, reich strukturierte Wälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften werden besiedelt. Dort werden in erster Linie Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Fledermaus- und Vogelkästen als Quartiere genutzt. Wochenstuben wurden auch in Zwischendecken und Holzverkleidungen von Gebäuden nachgewiesen. Winterquartiere finden sich auch in Holzstapeln, Gebäuden und Felswänden (DIETZ & KIEFER 2014).</p> <p>Zur Jagd werden Waldgebiete und deren Ränder aufgesucht, auch Gewässer oder sogar Straßenlampen werden häufig frequentiert, dabei findet der Jagdflug in 3 - 20 m Höhe statt. Zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen bis zu 2.000 km Entfernung, so dass die Art als Weitstreckenwanderer einzustufen ist (DIETZ & KIEFER 2014). Obwohl die Rauhautfledermaus in Deutschland inzwischen in allen Landesteilen verbreitet ist, galt die Art in ganz Mitteleuropa lange als sehr selten.</p>		
Vorkommen im westlichen Teil des Potenzialgebietes		
<p>Die Rauhautfledermaus wurde sehr selten nachgewiesen, lediglich in den Nächten Ende August/ Anfang September konnten in einem Transektbereich (D1) hohe Aktivitäten festgestellt werden und damit im Norden des westlichen Teils des Potenzialgebietes bzw. nahe den Teilflächen 2,3, und 6 der 53. Änderung des FNP. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Das Quartierpotenzial ist im westlichen Teil des Potenzialgebietes u.a. wegen des Fehlens alter Wälder als gering einzustufen. Da mit Ausnahme von regelmäßig genutzten Winterquartieren in Gebäuden, Bauwerken und Stollen, die im Gebiet nicht vorhanden sind, Quartiere häufig wechseln, sind dennoch Vorkommen von Tages- oder Wochenstuben-Quartieren nicht auszuschließen.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Vermeidungsmaßnahme: Besatzkontrolle vor Fällung</p> <p>Schutzmaßnahme/ Vermeidungsmaßnahme nach dem Artenschutzleitfaden 2016: Einschränkung der Betriebszeit</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ja	<input type="checkbox"/>	
Ja	<input type="checkbox"/>	nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nein	<input type="checkbox"/>	
<u>Baubedingt</u>		
Es konnten keine Quartiere der Rauhautfledermaus festgestellt werden.		
<u>Betriebsbedingt</u>		
<p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine der Fledermausarten, die am meisten durch Windenergieanlagen zu Tode kommen, was auch durch zahlreiche Totfunde der Art an WEA belegt ist. Betroffen sind dabei vermutlich sowohl residente Populationen als auch durchziehende Individuen, da sowohl während der Jagd als auch während der Migration zwischen Sommer- und Winterquartieren Höhenlagen erreicht werden können, die auch von den Rotoren der Windenergieanlagen tangiert werden.</p> <p>Das Vorkommen in diesem Planungsraum kann nicht als regelmäßig oder häufig eingestuft werden. Entsprechend ist nicht von einem erhöhten betriebsbedingtes Tötungsrisiko auszugehen. Eine Abschaltung</p>		

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	RL-Status	
	BRD: *	NI: 2
<p>der Windenergieanlagen begründet durch das regelmäßige Vorkommen anderer Fledermausarten wird aber auch für diese Art das Risiko weiter und allgemein senken.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><u>Bau- und betriebsbedingt</u></p> <p>Das westliche Teilgebiet des Potenzialgebietes und der angrenzenden Umgebung stellt einen durchschnittlichen Landschaftsraum für Fledermäuse allgemein dar. Dies gilt umso mehr für die enger gefassten 18 Teilflächen der 53. FNP-Änderung. Populationsrelevante Störwirkungen sind daher auch für diese Art nicht zu erwarten.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Hinweise auf Quartiere in den Teilbereichen der 53. FNP-Änderung liegen nicht vor. Durch die Planung sind keine Gebäude betroffen. Die Gehölze, die gegebenenfalls bei der Planumsetzung betroffen sind, werden vor deren Beseitigung auf Besatz kontrolliert (ab einem Stammumfang von ≥ 100 cm). Unbesetzte Quartiere/Baumhöhlen werden entweder unmittelbar gefällt oder verschlossen, sodass eine Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Fledermausquartier gefunden werden, kann eine Baumfällung bzw. Beseitigung des Quartiers erst nach Ausflug der Tiere erfolgen. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Winter-Fledermausquartier gefunden werden, wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Zeitpunkt der Fällung verschoben und bei Bedarf wird die Umsiedlung des vorgefundenen besetzten Quartiers vorgenommen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).</p>		

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	RL-Status	
	BRD: D	NI: 1
Grundinformationen		
Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung		
<p>Die Zweifarbfledermaus ist in Europa vom östlichen Frankreich und dem Alpenraum sowie in geringer Dichte über die Balkanhalbinsel verbreitet (Dietz et al. 2007).</p> <p>Die Jagdgebiete der Zweifarbfledermaus liegen über Gewässern, Wiesen, Wald, in Siedlungen und auch über offenen Agrarflächen (Dietz & Kiefer 2014). In Südosteuropa stammen viele Nachweise aus Gebirgen (Dietz et al. 2007). Als Ersatz für Felsen werden gern Gebäude angenommen, wobei Kolonien offensichtlich niedrigere Häuser in Vorstädten oder ländlicher Lage bevorzugen. Wochenstuben und Einzelquartiere werden in Gebäudespalten, Zwischendächern, Rollladenkästen und Felsspalten gefunden. Zur Überwinterung werden ebenfalls Gebäude, hier aber bevorzugt Hochhäuser und andere hohe Gebäude wie Kirchtürme, aber auch Felswände und Burgruinen aufgesucht (Dietz & Kiefer 2014). Zweifarbfledermäuse sind schnelle Flieger, die teils sehr weite saisonale Wanderungen ausführen können (Spitzenberger 1984). Durch Markierung ist sogar ein Überflug über 1440 km von Estland nach Oberösterreich nachgewiesen (MASING 1989). Die Männchen ziehen nur zum Teil mit in die Sommergebiete der Weibchen. Viele Männchen bleiben in Überwinterungs- oder Durchzugsgebieten, wo im Herbst auch die Balz stattfindet (SPITZENBERGER 2001). In Dänemark und im Böhmerwald sind ganze Populationen weitgehend standorttreu (Dietz & Kiefer 2014). Die Flughöhe liegt meist 7–12 m über dem Boden, seltener zwischen 3 und 18 m, balzende Männchen fliegen oft auch deutlich höher. Der Flug ist schnell, manchmal mit kurzen Sturzflügen (Hinkel 1991).</p> <p>Nachweise der Art liegen aus ganz Niedersachsen vor, doch sind sie bis auf ein Männchenquartier und zwei Winterquartierfunde als Zufallsfunde zu bewerten. In der Harzregion liegen vermehrt Nachweise der Art vor. Hier wurden auch zwei Winterquartiere registriert, in denen jeweils ein Einzeltier unregelmäßig nachgewiesen wurde. Abgesehen von dem Männchenquartier tritt die Art in Niedersachsen nach wie vor sporadisch auf, so dass eine Bestandsangabe nicht möglich ist (NLWKN 2010).</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<p>Die Zweifarbfledermaus zählt zu den sehr selten erfassten Arten im Untersuchungsgebiet dar. Zwischen keiner und sieben Rufnachweisen mit dem Batcorder, waren am Süden zusammen 20 Rufaufzeichnungen (BC14) möglich. Hier nahe den Teilfläche 17 der 53. Änderung des FNP. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden, als Gebäudebewohnende Art zudem auch nicht zu erwarten.</p>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:		
Nicht erforderlich		
Ausgleichsmaßnahmen:		
Nicht erforderlich		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Ja	<input type="checkbox"/>	
Ja	<input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
Ja	<input type="checkbox"/>	
Nein	<input type="checkbox"/>	
Baubedingt		
Hinweise auf Quartiere in den Teilbereichen der 53. FNP-Änderung liegen nicht vor. Durch die Planung sind keine Gebäude betroffen. Die Gehölze, die gegebenenfalls bei der Planumsetzung betroffen sind, werden vor		

deren Beseitigung auf Besatz kontrolliert (ab einem Stammumfang von ≥ 100 cm). Unbesetzte Quartiere/ Baumhöhlen werden entweder unmittelbar gefällt oder verschlossen, sodass eine Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Fledermausquartier gefunden werden, kann eine Baumfällung bzw. Beseitigung des Quartiers erst nach Ausflug der Tiere erfolgen. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Winter-Fledermausquartier gefunden werden, wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Zeitpunkt der Fällung verschoben und bei Bedarf wird die Umsiedlung des vorgefundenen besetzten Quartiers vorgenommen.

Betriebsbedingt

Die Zweifarbfledermaus stellt die fünf häufigste von Kollisionen betroffene Art dar. Im Untersuchungsgebiet selbst stellt sie eine sehr seltene nachgewiesene Art dar. Eine Abschaltung der Windenergieanlagen (Betriebseinschränkung), während der Nächte, in denen mit einer erhöhten Flugaktivität (hier der anderen häufig vorkommenden Arten) zu rechnen ist, wird auch für die Zweifarbfledermaus das unbestimmte Risiko der Kollision vermeiden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Quartiere der Art finden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Daher sind Störeffekte nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

In der Literatur gibt es keine Hinweise auf eine erhöhte Störungsempfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen. Populationsrelevante Störwirkungen sind bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja
- Nein

Baubedingt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

5.2 Wolf

Tabelle 11: Überprüfung der Verbotstatbestände für den Wolf

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	betriebsbedingt	bau-, betriebs-, anlagebedingt	bau-, anlagebedingt
Wolf <i>Canis lupus</i> Wolfrudel Lachendorf	Der Wolf ist von betriebsbedingten Auswirkungen der Windenergieanlagen nicht betroffen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.	Baubedingt können vorübergehende Störungen im Bereich der Flächen der 53. FNP-Änderung, insbesondere tagsüber während der Bauphase, erfolgen. Diese haben keinen Einfluss auf den Gesamtlebensraum/ Territorium des Wolfs. Betriebs-, und Anlagenbedingt sind keine Störungen der Art durch Windenergieanlagen bekannt. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung ist nicht zu erwarten.	Fortpflanzungsstätten (Wurfhöhlen) sind weder im Potentialgebiet noch in den Teilbereichen zur 53. FNP-Änderung bekannt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch die 53. Änderung des FNP bzw. dessen Umsetzung erfolgt nicht.

5.3 Vögel

Vögel können aufgrund ihres Flugverhaltens an Windenergieanlagen (WEA) kollidieren. Zugleich erfolgt eine Kollision nicht zwingend und stetig, sondern stellt stochastisch ein sehr seltenes Ereignis dar. Denn Vögel erkennen WEA und auch deren drehende Rotoren. Je nach Art zeigen Vögel Ausweichverhalten unterschiedlicher Intensitäten. Zugleich drehen sich WEA zu fast allen Windgeschwindigkeiten, während nicht jede Vogelart zu allen Windsituationen fliegt. Nicht zu jedem Zeitpunkt des Jahres ist die Flugintensität gleich hoch, sie fluktuiert über das Jahr. Darüber hinaus finden nicht alle Flüge im Rotorbereich statt.

Auch Störwirkungen von WEA auf einige Vogelarten sind grundsätzlich möglich. So können z.B. die sich bewegende Rotoren ein Feindmeideverhalten auslösen, infolgedessen der Lebensraum nur noch reduziert genutzt oder gänzlich gemieden wird. Bekannt ist dieses Verhalten insbesondere bei Rastvögeln bzw. größeren Vogelansammlungen.

Zudem kann es bei dem Bau von Windenergieanlagen, wie bei anderen Bauvorhaben auch, durch die Flächeninanspruchnahme bzw. der Baumaßnahme an sich zur Zerstörung von Brutplätzen kommen. Je nach beplantem Habitat können sowohl bodenbrütende als auch baumbrütende Arten betroffen sein.

Tabelle 12: Überprüfung der Verbotstatbestände für die vorkommenden Brutvogelarten, die in einer der Roten Listen als gefährdet eingestuft sind und/oder nach § 7 BNatSchG als streng geschützt gelten und/oder im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	betriebsbedingt	bau-, betriebs-, anlagebedingt	baubedingt
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	<p>Die Raumnutzung der Art ist unter den Singvögeln von Interesse, da aufgrund ihres Verhaltens (Gesang im Flug) durchaus eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen erwartet wurde. Zudem besiedelt die Feldlerche als Art der offenen Feldflur genau die Standorte, die häufig auch für die Windenergienutzung vorgesehene Flächen sind.</p> <p>Laut BNatSchG gehört die Feldlerche nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. In der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) ist die Feldlerche (in Relation zu ihrer Populationsgröße) eine selten geschlagene Vogelart. Auch nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) wird für sie eine mittlere Mortalitätsgefährdung angegeben. Zusammenfassend formuliert SPRÖTGE et al. (2018) das Kollisionsrisiko der Feldlerche nur als „mäßig“ einzustufen ist. Zudem ist anzunehmen, dass die höheren Distanzen zwischen Rotorunterkante und Geländehöhe sich positiv (im Sinne der Art) auf mögliche Risiken auswirken.</p> <p>Somit ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Vorliegende Studien kommen regelmäßig zu der Erkenntnis, dass für die Feldlerche kein größerer Einfluss durch Windparks (hier die Rotorbewegung) vorliegt (u.a. STEINBORN ET AL. (2011)). Da die Feldlerche eine typische Art der Feldflur ist wurden auch einige Reviere innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen. Hier sind Meidungen von einzelnen Individuen des nahen Umfeldes während der Bauzeit möglich. Hier ist aber ein Ausweichen auf die Umgebung mit geeigneten Habitatstrukturen möglich.</p> <p>Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>Die Feldlerche ist eine typische Offenlandart und lebt in Europa vornehmlich auf Agrarflächen. Die Teilflächen der 53. Änderung des FNP bieten mit ihren vornehmlich intensiv genutzten Ackerflächen ein hohes Potenzial als Brutlebensraum für die Feldlerche. Der Verlust an Lebensraum (Fläche) an sich kann im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</p> <p>Baubedingt könnte eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten. Dies ist abhängig vom Baubeginn. Entsprechend sollte daher eine zeitliche Beschränkung des Baufeldfreimachung erfolgen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Aus dem Flugverhalten des Bluthänflings lässt sich keine überdurchschnittliche Nutzung des Luftraums innerhalb des Rotorbereichs ableiten.	Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise, dass der Bluthänfling negativ auf den Bau und Betrieb von WEA reagiert.	Die Nester des Bluthänflings werden i.d.R. aus Halmen, Fasern und Moos gebaut. Die Art errichtet ihre Nester bevorzugt in Hecken – oft nicht allzu hoch.

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	<p>Laut BNatSchG ist der Bluthänfling keine kollisionsgefährdete Vogelart. Auch nach DÜRR (2023) sind bislang deutschlandweit zwei Kollisionsopfer an WEA bekannt, keins davon in Niedersachsen.</p> <p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Die Nachweise der Art liegen alle außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>Die Nachweise der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen alle außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i></p>	<p>Die Gartengrasmücke gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten des BNatSchG. Auch in der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) wird sie nicht als Kollisionsopfer genannt.</p> <p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Art negativ auf den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen reagiert. Alle Nachweise der Art liegen außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>Die Nachweise der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen alle außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Graugans <i>Anser anser</i> Blässgans <i>Anser albifrons</i> Saatgans <i>Anser fabalis</i></p>	<p>Die Arten Graugans, Blässgans und Saatgans gehören laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Auch nach DÜRR (2023) gehören sie zu den kaum geschlagenen Arten. Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Brutnachweise der Arten.</p> <p>Die Arten sind als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Arten negativ auf den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen reagieren. Es befinden sich keine Brutnachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Arten wurden lediglich als Rastvögel in geringen Rastzahlen nachgewiesen. Da es sich um recht geringe Rastzahlen handelt, und in der nahen Umgebung ausreichend geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind, kommt es nicht zu erheblichen Störungen der lokalen Population.</p> <p>Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist auszuschließen.</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutplätze der Arten ermittelt.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	<p>Der Graureiher gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Auch laut der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) gehört der Graureiher zu den selten geschlagenen Arten. Es befinden sich keine Brutplätze der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes.</p> <p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Der Graureiher wurde im Untersuchungsgebiet als seltener Rastvogel nachgewiesen. Während des gesamten Erfassungszeitraumes wurden insgesamt nur drei Individuen beobachtet. Da es sich nur um einzelne rastende Tiere handelt und in der nahen Umgebung ausreichend geeignete Ausweichhabitats vorhanden sind, kommt es nicht zu erheblichen Störungen der lokalen Population.</p> <p>Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist auszuschließen.</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutplätze der Art ermittelt.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	<p>Lebensraum des Habichts sind zumeist große, geschlossene Waldgebiete, aber auch die offene gut strukturierte Kulturlandschaft. Die Art wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Revieren nachgewiesen.</p> <p>Laut BNatSchG gehört der Habicht nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Art. Nach DÜRR (2023) sind bislang deutschlandweit zudem nur 11 Kollisionsopfer an WEA bekannt.</p> <p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Nach MEBS & SCHMIDT (2014) wurden erfolgreiche Bruten des Habichts auch in Siedlungsräumen nachgewiesen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die geplanten WEA zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Von GASSNER et al. (2010) werden beim Habicht für Brutvögel 200 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz angegeben. Die Möglichkeit einer Störung dieser Art ist aus den Ergebnissen der avifaunistischen Kartierung nicht abzuleiten. Von populationsrelevanten Störeffekten ist weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt auszugehen.</p> <p>Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>Habichte brüten zumeist in größeren Gehölzen, seltener werden auch Feldgehölze genutzt. Teilweise dringt die Art auch in Städte vor. Das Nest wird auf hohen Bäumen (Nadel- und Laubbäume) in meist > 10 m Höhe (BAUER et al. 2005) errichtet, dabei legt die Art zumeist ihre Horste selbst an. Zum Teil werden aber auch Horste anderer Arten übernommen. In der Regel bestehen mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>In den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie besteht kein Brutverdacht. Brutverdacht besteht nur im erweiterten Untersuchungsgebiet, außerhalb des Potentialgebietes (RROP-Entwurf 2017) und innerhalb größerer Waldbereiche. Hier finden keine baulichen Eingriffe statt.</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist auszuschließen.</p>
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	<p>Laut BNatSchG gehört die Heidelerche nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch in der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) ist die</p>	<p>Die Heidelerche wird als wenig stöempfindliche Art mit recht geringen Fluchtdistanzen eingeschätzt (GASSNER et al.</p>	<p>Die bodenbrütende Art errichtet ihre Brutplätze jährlich neu. Der mögliche baubedingte Verlust an Lebensraum an</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	<p>Heidelerche (in Relation zu ihrer Populationsgröße) eine selten geschlagene Vogelart.</p> <p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>2010). Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Art negativ auf den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen reagiert.</p> <p>Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>sich kann im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.</p> <p>Da die Art in einigen Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen wurde, könnte baubedingt eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten. Dies ist abhängig vom Baubeginn. Entsprechend sollte daher eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen erfolgen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Höckerschwan <i>Cygnus olor</i></p>	<p>Der Höckerschwan gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Auch in der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) ist der Höckerschwan eine selten geschlagene Vogelart. Im Untersuchungsgebiet wurde kein Brutnachweis der Art erbracht.</p> <p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Der Höckerschwan kommt im Untersuchungsgebiet nur als seltener Rastvogel vor. Im Untersuchungsgebiet wurde lediglich an einem Termin ein Einzeltier beobachtet. Da es sich damit um sehr geringe Rastzahlen handelt, und in der nahen Umgebung ausreichend geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind, kommt es nicht zu erheblichen Störung der lokalen Population.</p> <p>Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutplätze der Art ermittelt.</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist auszuschließen.</p>
<p>Kleinspecht <i>Dryobates minor</i></p>	<p>Der Kleinspecht gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch aus dem Flugverhalten und den Habitatansprüchen der Art lässt sich keine überdurchschnittliche Nutzung des Luftraums innerhalb des Rotorbereichs moderner WEA (insbes. im Offenland) ableiten. Nach DÜRR (2023) sind bislang deutschlandweit keine Kollisionsopfer an WEA bekannt.</p>	<p>Die artspezifische Fluchtdistanz für den Kleinspecht, die gem. GASSNER et al. (2010) planerisch zu berücksichtigen ist, liegt bei lediglich 30 m für Brutvögel.</p> <p>Aus der Literatur sind keine Hinweise auf eine erhöhte Empfindlichkeit des Kleinspechts gegenüber WEA ableitbar.</p> <p>Der ermittelte Brutplatz liegt mehr als 30 m von den Teilflächen der 53. FNP-Änderung entfernt</p>	<p>Als Höhlenbrüter ist der Kleinspecht auf das Vorhandensein von Gehölzen angewiesen, welche die Nachnutzung oder die Neuanlage von Höhlenstrukturen erlauben.</p> <p>Es wurden zwar Brutvorkommen der Art mittels Brutzeiterfassung im Untersuchungsgebiet festgestellt, jedoch befinden sich die Teilflächen der 53. Änderung des FNP vornehmlich auf Ackerflächen, welche keine geeigneten Bruthabitate des Kleinspechtes beherbergen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	<p>Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>und damit deutlich außerhalb von störungswirksamen Einflussbereichen. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>Ein Vorkommen der Art innerhalb der Teilflächen ist somit auszuschließen. Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Kuckuck <i>Cuculus canorus</i></p>	<p>Der Kuckuck gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine Kollisionsgefährdung der Art. Die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Für den Kuckuck als Brutschmarotzer muss auf die Fluchtdistanzen der Wirtsvogelarten zurückgegriffen werden. Diese liegen je nach Art zwischen 10 und 40 m (GASSNER et al. 2010). Für die Art gibt es in der Literatur keine Hinweise auf eine erhöhte Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA. Von populationsrelevanten Störeffekten ist weder bau-, betriebs- noch anlage-bedingt auszugehen. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, erfolgt der allgemeine Schutz der Wirtsvögel und gleichzeitig auch der Schutz der Fortpflanzungsstätten des Kuckucks. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Mäusebussard <i>Buteo buteo</i></p>	<p>In der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) gehört der Mäusebussard zwar zu den häufigen geschlagenen Arten, dies ist jedoch auf die hohen Populationsdichten in Deutschland zurückzuführen. Der Mäusebussard gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Somit ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Nach HOLZHÜTER & GRÜNKORN (2006) fanden Bruten des Mäusebussards in Entfernungen von 160 m zu WEA statt; es konnten keine Zusammenhänge zwischen der Brutdichte und dem Bruterfolg mit der Entfernung zu WEA festgestellt werden. Nach GASSNER et al. 2010 ist planerisch eine Fluchtdistanz von 100 m zu berücksichtigen. Alle Bruten im Untersuchungsgebiet liegen mehr als 100 m von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt.</p>	<p>Die Art hat ihre Brutplätze in größeren Bäumen an Waldkanten, in Baumgruppen oder Baumreihen (MEBS & SCHMIDT 2000). Die bekannten besetzten Horste liegen außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt. Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
		<p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	
<p>Neuntöter <i>Lanius collurio</i></p>	<p>Der Neuntöter gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Aus dem Flugverhalten des Neuntötters lässt sich keine überdurchschnittliche Nutzung des Luftraums innerhalb des Rotorbereichs ableiten. Nach DÜRR (2023) sind bislang deutschlandweit 27 Kollisionsopfer an WEA bekannt, keines davon in Niedersachsen. Somit ist die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Eine von HÖTKER et al. (2005) ausgewertete Studie weist auf eine Gewöhnung des Neuntötters gegenüber WEA hin. Nach GASSNER et al. 2010 liegt seine Fluchtdistanz auch nur bei 30 m. Meidungen von einzelnen Individuen des nahen Umfeldes (ca. 30 m) während der Bauzeit, können temporär vorkommen. Hier ist ein Ausweichen auf die Umgebung mit geeigneten Habitatstrukturen möglich. Eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	<p>Die Art legt ihre Nester meist in dichten, hochgewachsenen Büschen oder in Hecken, gerne auch in Dornensträuchern an. Alle Brutplätze der Art wurden außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen. Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Ortolan <i>Emberiza hortulana</i></p>	<p>Nach DÜRR (2023) sind bisher keine Kollisionsopfer an WEA bekannt, und auch im BNatSchG ist der Ortolan nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart genannt. Somit ist die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Eine 2004 durchgeführte Studie zum Einfluss von WEA auf Ortolane in Relation zu weiteren Habitatparametern in 5 Windparks – jeweils mit Referenzgebieten – im östlichen Niedersachsen sowie dem westlichen Sachsen-Anhalt und Brandenburg konnte keinen Einfluss der Anlagen auf die Verteilung der Revierzentren und Neststandorte des Ortolans nachweisen (STEINBORN & REICHENBACH 2012). Die Analyse der Habitatparameter zeigte, dass der Abstand zum nächsten Baum, die Baumart (Bevorzugung von Eichen) und die landwirtschaftliche Nutzung einen größeren Einfluss auf die Verteilung der Revierzentren und Neststandorte hatte als die Entfernung zur nächsten WEA. Nicht beachtet wurde hierbei der Einflussfaktor der</p>	<p>Die Art errichtet ihre Nester aus Halmen, Gräsern und Moosen sowie Haaren und feineren Gräsern zur Polsterung als Bodenbrüter jedes Jahr neu in Bodengruben. Ein Brutplatz innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie besteht nicht. Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
		<p>Reviertreue. GASSNER et al. 2010 gibt ein Fluchtdistanz von 40 m an.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie, in ca. 165 m Entfernung zu einer Bestands-WEA festgestellt. Dies legt nahe, dass eine Störung durch den Betrieb der Windenergieanlagen nicht gegeben ist.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA ist daher auszuschließen.</p>	
<p>Pirol <i>Oriolus oriolus</i></p>	<p>Laut BNatSchG gehört der Pirol nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Dies wird auch durch die Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) bestätigt, hier sind deutschlandweit bisher nur 5 Kollisionsopfer an WEA bekannt.</p> <p>Somit ist die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Alle Brutreviere der Art wurden außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen. Tötungen oder Verletzungen von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aus der Literatur sind keine Hinweise auf eine erhöhte Empfindlichkeit des Pirols gegenüber Windenergieanlagen ableitbar. Auch GASSNER et al. 2010 gibt nur eine Fluchtdistanz von 40 m an. Von einer Störung der Art ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Brutplätze der Art wurden zwar im Untersuchungsraum, jedoch außerhalb Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i></p>	<p>Laut BNatSchG gehört die Rauchschwalbe nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Die Art jagt eher im Luftraum unterhalb der Rotoren bzw. außerhalb des Gefahrenbereichs</p>	<p>Die Rauchschwalbe brütet als Kulturfolger im Innenbereich von Gebäuden, die regelmäßig von Menschen frequentiert werden und in denen häufig auch Verlärmungen und optische</p>	<p>Rauchschwalben sind als typische Kulturfolger vorwiegend in Gebieten mit ländlichen Nutzungsstrukturen zu finden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	<p>(BIEDERMANN & KÄRCHER 2009). Dies wird auch durch die Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) bestätigt, in der die Rauchschnalbe eine selten geschlagene Art ist.</p> <p>Somit ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Störungen durch die Nutzung entstehen. Die Art ist daher als wenig störempfindlich einzustufen. Auch bei GASSNER et al. 2010 wird die Art mit einer planerisch zu berücksichtigen Fluchtdistanz von 10 m als kaum störempfindlich eingestuft. Von populationsrelevanten Störeffekten ist weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt auszugehen.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Pflanzenteile gebaut und entweder frei an Wände oder Vorsprünge geklebt oder auf Balken, Vorsprünge und Simse aufgesetzt (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art wurde zwar über Brutzeitfeststellung im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, eine Brut innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie wurde aber nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Rebhuhn <i>Perdix perdix</i></p>	<p>Laut BNatSchG gehört das Rebhuhn nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Nach DÜRR (2023) sind bislang deutschlandweit auch nur sechs Kollisionopfer an WEA bekannt.</p> <p>Somit ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise darauf, dass das Rebhuhn negativ auf den Betrieb von Windenergieanlagen reagiert. Ein Meideverhalten konnte nicht nachgewiesen werden. Lediglich beim Bau der Anlagen kann eine Störung nicht ausgeschlossen werden (DEUTSCHER BUNDESTAG – WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE 2019). Die Nachweise des Rebhuhns liegen aber deutlich außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie und im Umfeld des Vorhabenbereichs sind ausreichend Ausweichflächen mit ähnlicher Habitatausstattung vorhanden, sodass nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Das Rebhuhn als Bodenbrüter brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Nachweise des Rebhuhns im Untersuchungsgebiet liegen deutlich außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
<p>Singschwan <i>Cygnus cygnus</i></p>	<p>Der Singschwan gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Nach DÜRR (2023) sind deutschlandweit bisher lediglich 3 Kollisionsopfer bekannt. Es wurden keine Brutnachweise im Untersuchungsgebiet erbracht. Somit ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Der Singschwan ist laut Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen nur von einer Störung betroffen, wenn es sich um Schlafplätze handelt. Im vorliegenden Fall wurde die Art zwar als Rastvogel im nördlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen und keine Schlafplätze. Es gibt Hinweise darauf, dass die Tiere zur Übernachtung in die Allerniederung bzw. in die Allerdreckwiesen ziehen, da dort hohe Wasserstände und entsprechend Schutz vor Beutegreifern herrschen. Hier sind die Distanzen entsprechend hoch, dass eine Störung ausgeschlossen werden kann. Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutplätze der Art ermittelt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist auszuschließen.</p>
<p>Sperber <i>Accipiter nisus</i></p>	<p>Der Sperber gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Aus seinem Flugverhalten lässt sich keine überdurchschnittliche Nutzung des Luftraums innerhalb des Rotorbereichs ableiten. Nach DÜRR (2023) sind bisher deutschlandweit auch nur 44 Schlagopfer bekannt. Somit ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf Meidungswirkungen gegenüber Windenergieanlagen. Auch bei GASSNER et al. 2010 wird nur eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 150 m genannt. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vorkommen des Sperbers liegen deutlich weiter von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt. Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Der Sperber brütet meist in Stangenholz und zumeist in jährlich neu gebauten Horsten. Grundsätzlich werden alle Baumarten angenommen, eine Bevorzugung besteht jedoch für 20-50jährige Stangenholzparzellen von Fichte, Lärche und Kiefer (MEBS & SCHMIDT 2014). Außerhalb des Waldes können Sperber mitunter auch in schmalen Gehölzstreifen oder Gebüschten brüten (SÜDBECK et al. 2005). Die nachgewiesenen Brutplätze des Sperbers liegen außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie und innerhalb von Waldflächen. Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Der Star gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Und auch nach DÜRR (2023) gehört er zu den wenig geschlagenen Vogelarten. Somit ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.	Aus der Literatur sind keine Hinweise auf eine erhöhte Empfindlichkeit des Stars gegenüber Windenergieanlagen ableitbar. Auch Baubedingt gehört die Art nicht zu den störungsempfindlichen Arten und hat eine sehr geringe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010). Die Nachweise der Art liegen alle außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.	Brutplätze der Art wurden zwar im Untersuchungsgebiet, jedoch nicht innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen. Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	Der Steinschmätzer gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und auch nach DÜRR (2023) gehört er zu den sehr selten geschlagenen Vogelarten. Somit ist die Art als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.	Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Der Steinschmätzer gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten und hat eine geringe Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010). Der Steinschmätzer wurde mittels Brutzeitfeststellung im Untersuchungsgebiet festgestellt, ein Brutnachweis innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie wurde aber nicht festgestellt. Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.	Der Steinschmätzer wurde mittels Brutzeitfeststellung im Untersuchungsgebiet festgestellt, ein Brutnachweis innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie wurde aber nicht festgestellt. Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	Laut BNatSchG gehört der Trauerschnäpper nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.	Eine erhöhte Empfindlichkeit des Trauerschnäppers gegenüber Windenergieanlagen ist in der Literatur nicht	Brutvorkommen des Trauerschnäppers sind nur außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen worden.

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	<p>Auch in der Schlagopferstatistik gehört er zu den wenig geschlagenen Arten (DÜRR 2023).</p> <p>Somit ist die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>dokumentiert. Die Art wird außerdem nicht zu den besonders störungsempfindlichen Arten gezählt und hat eine geringe Fluchtdistanz. Brutvorkommen sind nur außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i></p>	<p>Der Turmfalke gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. In Relation zu seiner Populationsgröße als zweithäufigster Greifvogel in Deutschland (SUDFELDT et al. 2013) gibt es eine geringe Anzahl an kollisionsopfern (DÜRR 2023).</p> <p>Somit ist die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Beim Turmfalke werden von GASSNER et al. (2010) 100 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz angegeben. Es liegen keine Hinweise vor, die auf eine relevante Scheuchwirkung durch WEA hindeuten. Bei REICHENBACH (2002) wurden die Erwartungswerte von Turmfalke im anlagennahen Bereich (bis 200 m um die Anlage) sogar übertroffen. Die Brutstandorte befinden sich alle außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Turmfalke sind vorwiegend Felsbrüter, die bevorzugt in Spalten und Höhlen brüten. Z.T. nutzt die Art auch Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Bevorzugt siedelt die Art in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2005). Die festgestellten Brutplätze liegen außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i></p>	<p>Der Waldlaubsänger gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und gehört mit zwei Schlagopfern laut Schlagopferstatistik zu den kaum geschlagenen Arten (DÜRR 2023).</p> <p>Somit ist die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Meideverhalten des Waldlaubsängers gegenüber Windenergieanlagen sind in der Literatur nicht dokumentiert und es handelt sich um eine Art mit geringer Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010). Zudem handelt es sich bei der Art um einen typischen Brutvogel im Inneren von Waldbeständen. Brutvorkommen liegen ausschließlich außerhalb der Teilflächen</p>	<p>Brutvorkommen der Art liegen außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
		<p>des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	
<p>Wendehals <i>Jynx torquilla</i></p>	<p>Der Wendehals gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch aus der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) ist deutschlandweit lediglich ein Schlagopfer bekannt.</p> <p>Somit ist die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Der Wendehals ist ein Höhlenbrüter, der jedoch nicht selbst baut, sondern Spechthöhlen, andere Baumhöhlen und Nistkästen nutzt. Er ist recht störungsempfindlich mit einer Fluchtdistanz von 50 m (GASSNER et al. 2010). Der Nachweis im Untersuchungsgebiet der Art gelang über Brutzeitfeststellung. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist aber davon auszugehen, dass die Art nicht innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie vorkommt.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Der Nachweis im Untersuchungsgebiet der Art gelang über Brutzeitfeststellung. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist aber davon auszugehen, dass die Art nicht innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie vorkommt.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
<p>Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i></p>	<p>Der Wiesenpieper gehört laut BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auch aus der Schlagopferstatistik nach DÜRR (2023) ist deutschlandweit lediglich ein Schlagopfer bekannt.</p> <p>Somit ist die Art ist als nicht kollisionsgefährdet einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Bisher sind keine Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen auf den Wiesenpieper bekannt (STEINBORN & REICHENBACH 2008). Auch ist die Art nicht sehr störungsempfindlich und hat recht geringe Fluchtdistanzen (GASSNER et al. 2010). Die Art wurde nicht innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen.</p> <p>Somit ist eine populationsrelevante Störwirkung durch die geplanten WEA auszuschließen.</p>	<p>Der Wiesenpieper ist ein Bodenbrüter. Brutende Vögel sind in Marschen, Dünen und feuchten Wiesen bis hin zu Heiden und hochgelegenen Mooren anzutreffen.</p> <p>Die Vorkommen des Wiesenpiepers innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden mittels Brutzeitfeststellung ermittelt. Ein Vorkommen innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie ist nicht anzunehmen.</p> <p>Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
Zusammenfassung	Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird nicht verletzt	Das „Störungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG wird nicht verletzt.	Das „Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten“ nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG wird nicht verletzt, solange die Vermeidungsmaßnahme „Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen“ berücksichtigt wird.

Tabelle 13: Gilddenweise Überprüfung der Verbotstatbestände für euryök/ubiquitär verbreitete Vogelarten

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	betriebsbedingt	bau-, betriebs-, anlagebedingt	bau-, anlagebedingt
Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren	<p>In die Gilde der Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren fallen vornehmlich Arten des Offenlandes. Es handelt sich vornehmlich um Arten, die den Luftraum nicht mit signifikanter Häufigkeit nutzen.</p> <p>Wissenschaftliche Erkenntnisse, dass für diese Arten eine erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen ist, liegen nicht vor.</p>	<p>Eine langfristige populationsrelevante Störwirkung durch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von WEA ist für die Arten der Gilde in der gängigen Literatur nicht belegt.</p> <p>Baubedingt kann es lokal und kurzzeitig zu Störungen der dortigen Bodenbrüter und bodennaher Brutvögel kommen. Im Umfeld des Vorhabenbereichs sind ausreichend Ausweichflächen mit ähnlicher Habitatausstattung vorhanden, sodass nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist.</p> <p>Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie enthalten überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen die potenziell als Brutplatz für Bodenbrüter und Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren in Frage kommen können.</p> <p>Eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ist daher zu empfehlen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Nach Beendigung der Bauphase stehen den betroffenen Individuen die beplanten Bereiche in weiten Teilen wieder zur Verfügung. Diese temporäre Störung entspricht nicht einer „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ da die konkrete Fortpflanzungsstätte durch die Wirkung nicht zerstört wird.</p>
Gebäudebrüter	In die Gilde der Gebäudebrüter fallen Arten, die als Kulturfolger vornehmlich in Siedlungsnähe brüten. Weiter entfernte Offenlandflächen	Gebäudebrüter sind in der Regel Kulturfolger und somit an das Vorhandensein von künstlichen Bauwerken gewöhnt. Durch fehlendes Meideverhalten sind	Im Rahmen des Vorhabens werden keinerlei Gebäude beschädigt, zerstört, umgebaut oder in sonstiger Weise verändert.

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	<p>werden zumeist lediglich zur Nahrungssuche aufgesucht.</p> <p>Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist nicht anzunehmen.</p>	<p>gebäudebrütende Arten als nicht störempfindlich einzustufen.</p> <p>Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt bei Realisierung des Vorhabens nicht vor.</p>	<p>Durch fehlende Strukturen innerhalb der beplanten Bereiche sind Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten nicht zu erwarten.</p>
Gebüsch- und Baumbrüter	<p>In die Gilde der Gebüsch- und Baumbrüter fallen Arten, welche eine mehr oder weniger hohe Bindung an Hecken- und Gehölzstrukturen aufweisen und das Offenland lediglich zur Nahrungssuche aufsuchen.</p> <p>Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Eine langfristige populationsrelevante Störwirkung durch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von WEA ist für die Arten der Gilde in der gängigen Literatur nicht belegt.</p> <p>Baubedingt kann es lokal und kurzzeitig zu Störungen der dortigen Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter kommen. Im Umfeld des Vorhabenbereichs sind ausreichend Ausweichflächen mit ähnlicher Ausstattung des Habitats vorhanden, sodass nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist.</p> <p>Eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen, trägt zudem dazu bei Störungen zu vermindern.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme ist eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht zu erwarten.</p>	<p>Im Rahmen der Zuwegung und der Errichtung der WEA kann es bei den Bauarbeiten zu Gehölzentfernungen kommen.</p> <p>Baubedingt könnte eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten eintreten.</p> <p>Eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen führt dazu, dass eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten vermieden wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter	<p>In die Gilde der Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter fallen Arten, welche eine mehr oder weniger hohe Bindung an Strukturen wie Felswände, Geröllhalden, Gebäude, Bäume, Böschungen und ähnliches aufweisen. Offenlandflächen können zumindest zeitweise während der Nahrungssuche aufgesucht werden. Das Vorhabengebiet stellt dabei kein essenzielles</p>	<p>Eine langfristige populationsrelevante Störwirkung durch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von WEA ist für die Arten der Gilde in der gängigen Literatur nicht belegt.</p> <p>Baubedingt kann es lokal und kurzzeitig zu Störungen der dortigen Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter kommen. Im Umfeld des Vorhabenbereichs sind ausreichend</p>	<p>Im Rahmen der Zuwegung kann es zu baubedingten Gehölzentfernungen kommen, welche Nischen-, Halbhöhlen oder Höhlen aufweisen.</p> <p>Eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen führt dazu, dass eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten vermieden wird.</p>

Art	§ 44 Abs.1 Nr.1 („Tötungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.2 („Störungsverbot“)	§ 44 Abs.1 Nr.3 („Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten“)
	<p>Nahrungshabitat dar, welches durch Arten dieser Gilde überproportional häufig frequentiert wird.</p> <p>Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist nicht anzunehmen.</p>	<p>Ausweichflächen mit ähnlicher Habitataustattung vorhanden, sodass nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist.</p> <p>Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen.</p>
Wasservogel	<p>In die Gilde der Wasservogel fallen Arten welche das Offenland zumindest zeitweise als Rast- oder Nahrungshabitat aufsuchen können. Zwar wurden Rastflächen in der Umgebung der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen, jedoch handelt es sich bei den Wasservögeln ausschließlich um Arten die lauten BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählen.</p> <p>Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist nicht anzunehmen.</p>	<p>In den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie gibt es keine Wasserkörper, welche einen geeigneten Lebensraum für Wasservogel darstellen. Die Flächen kommen für wassergebundene Arten nur als Nahrungs- und Rastfläche in Frage. Hier wurden die höchsten Rastzahlen im Februar/März und im November festgestellt. Naturräumlich sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung stellt das Vorhaben keine erhebliche Störung dar.</p>	<p>In den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie, noch im Potenzialgebiet (RROP 2017) werden Gewässer abgesenkt, zerstört, verfüllt oder in sonstiger Weise verändert. Die eine Eignung für Wasservogel besitzen. Stark räumlich begrenzte Verrohrungen einzelner Entwässerungsgraben (für Überfahrten) werden nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen.</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten.</p>
Zusammenfassung	<p>Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG wird nicht verletzt.</p>	<p>Das „Störungsverbot“ nach § 44 (1) Nr.2 BNatSchG wird nicht verletzt.</p>	<p>Das „Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten“ nach § 44 (1) Nr.3 BNatSchG wird nicht verletzt, solange die empfohlene Vermeidungsmaßnahme „Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Maßnahmen an Gehölzen“ eingehalten wird.</p>

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: 3	NI: V	BRD: *
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Baumfalken leben in halboffenen bis offenen (oft gewässerreichen) Landschaften. Als Brutplatz bevorzugen sie Lichtungen oder Randbereiche lichter, mindestens 80–100-jähriger Kiefernwälder oder Hangwälder mit angrenzendem Offenland. Sie nisten jedoch auch in Feldgehölzen, Baumgruppen- oder reihen und regional zunehmend ebenfalls in Einzelbäumen und Hochspannungsmasten. Zur Nahrungssuche legen sie zum Teil größere Entfernungen von bis zu 6,5 km von ihrem Brutplatz zurück. Baumfalken jagen über Mooren, Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen sowie an Waldrändern und Lichtungen. Weiterhin suchen sie zur Jagd auch Parkanlagen, Dörfer, Friedhöfe (Schwalbenjagd) und Stadtbereiche (Mauerseglerjagd) auf. Baumfalken betreiben keinen Nestbau. Sie sind Baumbrüter oder nutzen alte Nester von Krähen, Kolkraben und anderen Greifvögeln (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Sowohl der langfristige Bestandstrend (1850/1900 – 1980/2005) als auch der kurzfristige Bestandstrend (1980 – 2005) sind gleichbleibend und die Population stabil (HÜPPOP et al. 2013). Derzeit liegt die Populationsgröße der Art in Deutschland bei 5.000 - 7.000 Brutpaaren (BFN 2019), auf dem Zugweg queren Deutschland weitere 10.000 – 100.000 Individuen (HÜPPOP et al. 2013).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Der Baumfalke brütete auf einem Hochspannungsmast nordöstlich von Ahnsbeck. Der Brutstandort liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes, jedoch nicht innerhalb einer der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Der Brutstandort liegt außerhalb des Nahbereiches (350 m) aller Teilflächen. Nur ein kleiner Teil der Teilfläche 4 (ca. 10 %) befindet sich innerhalb des zentralen Prüfbereiches (450 m), alle weiteren Flächen befinden sich außerhalb des zentralen Prüfbereiches des Baumfalkens.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>			
<p><u>Baubedingt</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutplätze des Baumfalken innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Verletzungen oder Tötungen von Individuen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gehört der Baumfalke zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Hierin ist ein Nahbereich von 350 m und ein zentraler Prüfbereich von 450 m definiert. Außerhalb des zentralen Prüfbereiches ist davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist. Der Brutplatz des Baumfalken liegt außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Nur die Teilfläche 4 liegt mit einem kleinen Teil (ca. 10 %) innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Hier kann aber durch eine kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) dafür gesorgt werden, dass die Anlage außerhalb des zentralen Prüfbereiches liegt und somit davon auszugehen ist, dass Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art nicht signifikant erhöht ist.</p>			

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Zur Bewertung der Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung werden zumeist artspezifische Fluchtdistanzen herangezogen (GASSNER et al. 2010). In diesen Bereichen ist bei häufiger Störung von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem (teilweisen) Funktionsverlust auszugehen. Beim Baumfalken werden von GASSNER et al. (2010) 200 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz angegeben.

Im Bereich der überplanten Fläche wird es während der Bautätigkeit durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen zu optischen Störungen und stellenweise auch einem erhöhten Lärmpegel kommen. Diese sind nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt, sondern erfolgen in wechselnden Bereichen, in denen nach Verfügbarkeit der Maschinen und Arbeiter Bautätigkeiten stattfinden. Temporäre Funktionsverluste ergeben sich demnach im 200 m Umkreis um diesen zeitlich und räumlich variablen Bereich.

Baumfalken sind am Horst sehr störungsempfindlich, sodass Bau- und Erschließungsarbeiten für Windenergieanlagen häufig dazu führen, dass die Tiere ihren Brutplatz wechseln. Nach 1-3 Jahren nach Anlagenerrichtung erfolgt oftmals eine Wiederbesetzung der Brutplätze und es ist kein Meideverhalten mehr erkennbar (Langgemach & Dürr 2020). Da der Baumfalke mindestens 400 m von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt brütet und der beplante Bereich keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat aufweist, sind Störwirkungen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

Während der Jagd fliegen Baumfalken meist im Bereich von 50-150 m, womit sie sich im Bereich der Rotorblätter befinden. Ein Meideverhalten während des Flugs findet nicht statt. Auch bei der Brutplatzwahl zeigt sich, dass sich bei Baumfalken nach einer Gewöhnungsphase von 1-3 Jahren nach Errichtung keine Meidung von Windenergieanlagen mehr beobachtet werden kann (Klammer 2011, Möckel & Wiesner 2007).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Es befinden sich keine Brutplätze innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: 3	NI: 3	BRD: *
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Lebensraum des Fischadlers sind waldreiche Seenlandschaften, Flussauen und Küstenregionen, wenn auch die Horste mitunter in bis zu mehreren Kilometern Entfernung vom Wasser angelegt werden. Zur Anlage der Brutplätze werden bevorzugt Bäume oder Strommasten, aber auch Felswände genutzt. Für die sich fast ausschließlich von Fischen ernährende Art sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse als Nahrungsgewässer geeignet.</p> <p>Ursprünglich in ganz Europa verbreitet, war die Art in Mitteleuropa durch direkte Verfolgung und Belastungen durch toxische Biozide in den 60er Jahren weitgehend ausgerottet. Nach Unterschutzstellung und drastischen Einschränkungen des Biozideinsatzes nehmen die Bestände seit den 70er Jahren wieder stark zu. Die heutigen Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in Nordeuropa, Osteuropa und Russland, auch in Deutschland und anderen mitteleuropäischen Staaten ergeben sich jedoch starke Bestandszunahmen und Arealausweitungen. In Deutschland liegt die Populationsgröße der Art derzeit bei 700-721 Brutpaaren (BFN 2013) mit zunehmendem Bestandstrend.</p> <p>Weitere 1.000 – 10.000 Individuen queren Deutschland auf dem Zugweg (HÜPPOP et al. 2013). Sichtungen der Art ergeben sich in Deutschland von Mitte August bis Mitte November während des Zugs in die Überwinterungsgebiete sowie auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten von März bis Mai. Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen.</p> <p>In Niedersachsen ergaben sich Anfang der 90er Jahre die ersten Brutnachweise.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Die Art wurde als Durchzügler beobachtet.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutplätze der Art. Verletzungen oder Tötungen von Individuen während der Bauphase sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass im gesamten Erfassungszeitraum lediglich als durchziehend beobachtet wurde, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.</p>			
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)			

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutplätze der Art. Störungen von Individuen während der Bauphase sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

Aufgrund der Tatsache, dass im gesamten Erfassungszeitraum lediglich als durchziehend beobachtet wurde, ist eine signifikante Erhöhung Störung der Population bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Im Untersuchungsraum sind keine Brutplätze der Art vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört.

Betriebsbedingt

Im Untersuchungsraum sind keine Brutplätze der Art vorhanden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: 1	NI: 1	BRD: *
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Große Brachvogel besiedelt weitgehend offene Grünland- und Niederungslandschaften, Niedermoore, baumlose Hochmoore und Flusstäler. Aufgrund seiner hohen Brutplatztreue siedelt er auch in reinen Ackergebieten, die ehemals Moorflächen darstellten. Hohe Grundwasserstände werden bevorzugt. Weiterhin findet man ihn auf feuchten Moorböden, auf kurzen und lückigen Besenheidebeständen und in feuchten Dünentälern auf den Inseln. Günstige Bruthabitats zeichnen sich durch lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und Kleingewässer aus (NLWKN 2010). Vorwiegend ernährt sich der Große Brachvogel von Kleintieren, wie Wirbellose aus den oberen Bodenschichten und von der Oberfläche, wie Regenwürmer, Asseln, Insekten, Mollusken, im Watt auch kleine Krebstierchen. Im Binnenland ernährt er sich auch von Pflanzen (Samen, Früchte) (NABU Niedersachsen o.J.b).</p> <p>Die Populationsgröße der Art liegt in Deutschland derzeit bei 3.600– 4.800 Brutpaaren (BfN 2019). In Niedersachsen ist der Große Brachvogel mit einer Bestandszahl von ca. 1.200 Brutpaaren gelistet und ist somit vom Aussterben bedroht (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Im Nordosten des Untersuchungsgebiets befindet sich ein Brutrevier des Großen Brachvogels. Das Brutvorkommen liegt mindestens 1.400 m von der nächstgelegenen Teilfläche des Sonderbaugesbietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u> Das Brutvorkommen liegt mindestens 1.400 m von den Teilflächen des Sonderbaugesbietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt. Daher ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> Laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG gehört der Große Brachvogel nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Hinzu kommt, dass das Brutvorkommen mindestens 1.400 m von den Teilflächen des Sonderbaugesbietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt liegt. Daher ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht anzunehmen.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>			

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Das Brutvorkommen liegt mindestens 1.400 m von möglichen Bautätigkeiten entfernt. Laut GASSNER et al. (2010) liegt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art bei 400 m. Populationsrelevante Störeffekte im Rahmen der Bauarbeiten sind daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

Eine Meideverhalten wurde bis 50 m Distanz und störanfällige Verhaltensweisen unter 200 m festgestellt (GRÜNKORN et. al. 2016). Bei Untersuchungen im Emsland, durchgeführt von Handke et al. (2004), zeigten Brachvögel im ersten Jahr nach der Errichtung von 14 WEA keine Meidung, vermutlich aufgrund ihrer hohen Brutplatztreue. Eine weitere Langzeituntersuchung über 13 Jahre in Niedersachsen ergab in und um einen WP einen weiterhin stabilen Bestand beim Brachvogel (LANGGEMACH & DÜRR 2020). REICHENBACH & STEINBORN (2006, 2007) konnten keinen Einfluss auf brütende Brachvögel feststellen. In einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland kommen STEINBORN et al. (2011) zu dem Ergebnis, dass ein Einfluss der untersuchten Windparks auf die Bestandsentwicklung des Großen Brachvogels nicht erkennbar war. Brachvögel brüteten in der Untersuchung auch innerhalb der Windparks, mieden jedoch tendenziell den Nahbereich (bis 100 m) zur Brut. Allgemein wird dem Großen Brachvogel daher eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit zugeordnet. Durch die Distanz zwischen Brutplatz und den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie ist von keiner Störung auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Brutplätze der Art wurden innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nicht nachgewiesen. Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: 2	NI: 3	BRD: V
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Kiebitz ist in den gemäßigten und mediterranen Zonen Europas verbreitet, im Osten reichen die Brutgebiete bis an die Pazifikküste.</p> <p>Die Art besiedelt weithin offene wenig strukturierte Flächen mit lückiger oder kurzer Vegetation, darunter feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen (BAUER et al 2005). Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend (NLWKN 2011).</p> <p>Bestandsrückgänge der Art werden bereits seit dem 19. Jahrhundert verzeichnet und sind auf Habitatveränderungen zurückzuführen. Mit fortschreitender Intensivierung der Landwirtschaft verstärkte sich dieser Trend, so sind seit den 80er Jahren in fast allen Regionen Mitteleuropas Populationsrückgänge, um bis zu 50 % zu verzeichnen (BAUER et al. 2005). Der Bestand in Deutschland belief sich im Jahr 2016 auf 42.000 – 67.000 Brutpaare mit weiter abnehmender Tendenz (BFN 2019).</p> <p>In Niedersachsen ist der Kiebitz Brut- wie auch Rast- und Gastvogel. Er kann als Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene angesehen werden. Der Bestand ist landesweit abnehmend. Die Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland sind ausgedünnt bzw. erloschen. Die höchsten Brutvogelvorkommen konzentrieren sich auf die Region Watten und Marschen, wobei weite Teilgebiete heute nur noch geringe Dichten aufweisen. Niedersachsen wird von nord- und osteuropäischen Populationen auf dem Zug als Rast und in Abhängigkeit von klimatischen Bedingungen auch als Überwinterungsgebiet genutzt.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Der Kiebitz ist im Untersuchungsgebiet kein Brutvogel. Er kommt jedoch als Nahrungsgast und als Rastvogel vor. Rastvorkommen des Kiebitzes finden sich vor allem im Zentrum und im Norden des Untersuchungsgebietes. Die Tageshöchstzahl der nachgewiesenen Individuen im Untersuchungsgebiet lag bei 65 Tieren.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u> Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutplätze der Art. Verletzungen oder Tötungen von Individuen während der Bauphase sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutplätze der Art. Verletzungen oder Tötungen von Individuen während des Betriebes sind daher nicht zu erwarten. Der Kiebitz gehört zudem laut Anlage 1 zu § 45b Absatz</p>			

1 bis 5 BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Somit ist nicht von einer Tötung oder Verletzung von Individuen auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Zur Bewertung der Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung werden zumeist artspezifische Fluchtdistanzen herangezogen (GASSNER et al. 2010). In diesen Bereichen ist bei häufiger Störung von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem (teilweisen) Funktionsverlust auszugehen. Beim Kiebitz werden von GASSNER et al. (2010) für Brutvögel 100 m und für Rastvögel 250 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz angegeben. Ein kleiner Teil der Teilfläche 4 liegt innerhalb einer Rastfläche des Kiebitzes. Die Platzwahl von rastenden Kiebitzen, insbesondere bei kleinerer Truppstärke, wird von der dann aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Da im Umfeld genügend geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, zumal es sich um eine temporäre Einwirkung handelt, die „einmalig“ während der Bauzeit in den nördlichen Teilbereichen erfolgt.

Betriebsbedingt

Von einer betriebsbedingten Störung der lokalen Population ist nicht auszugehen, da nur ein kleiner Teil der rastenden Kiebitze in 500 m Entfernung zu den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen wurde. Auch insgesamt wurden nur recht wenige rastende Tiere im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hierbei handelt es sich nicht um einen signifikanten Teil der lokalen Population. Die durchziehenden Individuen sind Teil der gesamt niedersächsischen Population und sind biogeographisch nicht als eigenständige lokale Population anzusehen. Hinzu kommt, dass im Umfeld genügend geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Da der Kiebitz kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist werden auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: 1	NI: 1	BRD: 2
Grundinformationen			
<p><u>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</u> Ursprünglich ein Brutvogel der Getreidefelder brütet die Kornweihe in Mitteleuropa inzwischen fast ausschließlich in Heidegebieten, Mooren, Dünen, z.T. auch auf Flächen mit hohem Grundwasserspiegel. Die bodenbrütende Art errichtet das Nest meist direkt auf dem Boden auf trockenem bis sumpfigem Untergrund in dichter Vegetation (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Nach dramatischen Bestandseinbrüchen seit Ende des 19. Jahrhunderts ergaben sich für die Art starke Arealverluste in Mitteleuropa, Schwerpunkt des heutigen Verbreitungsraumes ist Russland. In Deutschland ist die Binnenpopulation fast erloschen, das Hauptvorkommen der Art liegt auf den ostfriesischen Inseln. Die Populationsgröße der Art in Deutschland liegt, nach Schätzungen im Zeitraum von 2011 – 2016, lediglich bei 8-9 brütenden Weibchen (BfN 2019). Auf dem Zugweg queren Deutschland weitere 1.000 – 10.000 Individuen (HÜPPOP et al. 2013). In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten. Der Erhaltungszustand wird mit zwei Brutpaaren als vom Aussterben bedroht bewertet.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet Im Untersuchungsgebiet ist die Art kein Brutvogel. Die Kornweihe wurde mit insgesamt 5 Sichtungen als Rastvogel nachgewiesen.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>			
<p><u>Baubedingt</u> Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutplätze der Art. Verletzungen oder Tötungen von Individuen während der Bauphase sind daher nicht zu erwarten. <u>Betriebsbeding</u> Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutplätze der Art. Verletzungen oder Tötungen von Individuen während des Betriebes sind daher nicht zu erwarten.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>			
<u>Baubedingt</u>			

Zwar gab es innerhalb der Teilfläche 3 des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie die Sichtung eines rastenden Tieres, eine populationsrelevante Störwirkung ist hieraus aber nicht abzuleiten. Der Nachweis wurde nur an einem einzelnen Tag erbracht und es befinden sich genügend geeignete Ausweichhabitate im nahen Umfeld. Somit ist von einer populationsrelevanten Störwirkung nicht auszugehen.

Betriebsbedingt

Die Kornweihe gilt als nicht besonders stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen und es wurde lediglich eine Beobachtung einer rastenden Kornweihe innerhalb der Teilfläche 3 gemacht. Eine populationsrelevante Störwirkung ist hieraus aber nicht abzuleiten. Der Nachweis wurde nur an einem einzelnen Tag erbracht und es befinden sich genügend geeignete Ausweichhabitate im nahen Umfeld. Somit ist von einer populationsrelevanten Störwirkung nicht auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Im Untersuchungsraum sind keine Brutplätze der Art vorhanden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Betriebsbedingt

Im Untersuchungsraum sind keine Brutplätze der Art vorhanden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Kranich (<i>Grus grus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: *	NI: *	BRD: *
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Kranich brütet in feuchten bis nassen Flächen, darunter Nieder- und Hochmoorflächen, Birken- und Erlensümpfe, breite Verlandungszonen von Seen und Flüssen, überstaute Wiesen und Feuchtbrachen aber auch nur kleine Feuchtstellen wie z.B. Sölle. Zur Nahrungssuche werden neben Grünland- und Ackerkomplexen auch Feldsäume, Hecken und Seeufer genutzt (BAUER ET AL. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Während der Zugzeiten kommt es häufig zu großen Rastansammlungen insbesondere in weiträumigen, offenen Moor- und Heidelandschaften sowie Bördelandschaften. Als Schlafplätze werden dort vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand genutzt, geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete (Mais-)Äcker in der Umgebung (BAUER ET AL. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Nach starken Bestandsrückgängen seit Mitte des 19. Jahrhunderts, ist in Mitteleuropa seit den 1970er Jahren eine deutliche Bestandserholung zu erkennen, in Deutschland ist der Bestandstrend weiterhin positiv. Derzeit liegt die Populationsgröße in Deutschland bei ca. 10.000 Brutpaaren (BfN 2019), zusätzlich queren 100.000 - 1.000.000 Individuen Deutschland auf dem Zugweg (HÜPPOP et al. 2013).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Kranich als Brutvogel und als Rastvogel erfasst. Der Brutplatz befindet sich im 1000 m Radius um die Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Die Rastflächen der Kraniche fanden sich vor allem in der nördlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes mit einer maximalen Truppgröße von 375 Individuen. Insgesamt konnten 1.771 Individuen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Die Kranichvorkommen bleiben unter dem Schwellenwert für eine lokale Bedeutung.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u> Es befinden sich keine Brutplätze des Kranichs in den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Tötungen von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten sind auszuschließen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> Der Kranich gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Daher ist nicht von einer Tötung oder Verletzung von Individuen auszugehen.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>			

Baubedingt

Im Bereich der überplanten Fläche wird es während der Bautätigkeit durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen zu optischen Störungen und stellenweise auch zu einem erhöhten Lärmpegel kommen. Diese sind nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche verteilt, sondern erfolgen in wechselnden Bereichen, in denen nach Verfügbarkeit der Maschinen und Arbeiter Bautätigkeiten stattfinden.

Zur Bewertung der Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung werden zumeist artspezifische Fluchtdistanzen herangezogen (GASSNER et al. 2010). In diesen Bereichen ist bei häufiger Störung von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem (teilweisen) Funktionsverlust auszugehen. Beim Kranich werden von GASSNER et al. (2010) 500 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz angegeben. Temporäre Funktionsverluste ergeben sich demnach im 500 m Umkreis um den zeitlich und räumlich variablen Bereich, in dem Baumaßnahmen stattfinden. Da gutachterlich keine brütenden Kraniche innerhalb eines Umkreises von 500 Metern um die Teilflächen festgestellt werden konnte ist eine baubedingte Störung von brütenden Kranichen nicht zu besorgen.

Einige der nördlichen Teilflächen liegen in oder unmittelbar an Rastflächen von Kranichen. Hierbei lag die maximale Truppgröße bei 375 Ind. Da die Anzahl der rastenden Kraniche eher gering ist, ist keine erhebliche Störung zu erwarten.

Betriebsbedingt

STEINBORN & REICHENBACH (2011) konnten in einem Vorher-Nachher Vergleich keine Störeffekte von Windparks auf ziehende Kraniche nachweisen. Für Brutpaare ergaben sich in einer Studie von SCHELLER & VÖKLER (2007) keine signifikanten Unterschiede in der Besiedlungsdichte der Untersuchungsräume mit und ohne Windenergieanlagen. Da keine brütenden Kraniche gestört werden kommt es hier zu keinen erheblichen Störungen. Auch eine Störung von rastenden Tieren ist nicht zu besorgen. Hinzu kommt, dass im nahen Umfeld weitere geeignete Ausweichhabitate zu finden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Die Brutplätze der Art befinden sich deutlich außerhalb der überplanten Flächen. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: *	NI: V	BRD: *
Grundinformationen			
<p><u>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</u></p> <p>Die Rohrweihe brütet am Boden bevorzugt in ausgedehnten Röhrichtbeständen, oft auf feuchtem Untergrund in den Uferzonen von Gewässern, teilweise aber auch in Röhricht-, Brennessel- und Mädesüßbeständen von wenigen Quadratmetern Ausdehnung (GLIMM & PRÜNTE 1989). In großflächigen Ackergebieten werden, sofern vorhanden, kleine Röhrichtbestände bevorzugt. In ausgedehnten Ackerbaugebieten ohne Röhrichte brütet die Rohrweihe in Getreide- und (Klee-)Grasfeldern sowie in Ackerbrachen, wenn diese hoch genug (> etwa 50 cm) gewachsen sind (MEBS & SCHMIDT 2014). Das Territorialverhalten der Art ist nur gering ausgeprägt, bei günstigen Bedingungen ist kolonieartiges Brüten möglich.</p> <p>Nach Rückgängen bis in die 70er Jahre nehmen die Bestände in Deutschland seit der Unterschutzstellung und des Verbots toxischer Biozide wieder zu (BAUER et al. 2005) und sind inzwischen stabil. Im Jahr 2016 lag die Populationsgröße der Art in Deutschland bei 6.500 - 9.000 brütenden Weibchen (BfN 2019), auf dem Zugweg queren Deutschland weitere 10.000 – 100.000 Individuen (HÜPPOP et al. 2013).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Brutvorkommen der Rohrweihe. Ein Brutvorkommen befindet sich im Westen des Untersuchungsgebietes und eines im Osten. Außerdem gibt es Nachweise eines Brutvorkommens bei Ahsbeck und bei Heimerkamp (Landkreis Celle, Amt 66 - Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Natur- und Landschaftsschutz).</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>			
<p><u>Baubedingt</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutplätze der Rohrweihe innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Verletzungen oder Tötungen von Individuen sind daher nicht zu erwarten.</p>			
<p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Die Rohrweihe gehört laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (wenn die Rotorunterkante n Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt). Die Brutvorkommen liegen aber deutlich weiter als der zentrale Prüfbereich (500 m) von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt, somit ist davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p>			

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Zur Bewertung der Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung werden zumeist artspezifische Fluchtdistanzen herangezogen (GASSNER et al. 2010). In diesen Bereichen ist bei häufiger Störung von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem (teilweisen) Funktionsverlust auszugehen. Bei der Rohrweihe werden von GASSNER et al. (2010) 200 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz angegeben. Da das Vorkommen der Rohrweihe deutlich weiter von den Teilflächen entfernt liegt, ist eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen.

Betriebsbedingt

Die Rohrweihe weist analog zu weiteren Greifvogelarten keine oder nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen von Windenergieanlagen auf (MADDERS & WHITFIELD 2006). Eine Störung lässt sich daher nicht ableiten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Es befinden sich keine Brutplätze im Eingriffsbereich. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: *	NI: 3	BRD: 3
Bestandsdarstellung			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt reich gegliederte Landschaften, die sich durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten mit offenen Biotopen auszeichnen. Jagdgebiete sind offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, zum Teil auch Gewässer. Auch Straßen (Fallwild), Müllplätze und Ortsränder werden zur Nahrungssuche genutzt. Der Horst wird in großer Höhe auf Altholz am Waldrand oder in kleinen Feldgehölzen, seltener an Baumreihen angelegt. Bevorzugt genutzt werden Laubbäume (BAUER ET AL. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Bestandsrückgänge werden für den Rotmilan bereits seit 300 - 400 Jahren im gesamten Verbreitungsgebiet beobachtet, eine Erholung setzte erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein. In den 1990er Jahren setzten jedoch gebietsweise wieder auffällige Rückgänge ein, die in Deutschland 25 % des Gesamtbestandes umfassten. Seit Ende der 90er ist der Bestand auf niedrigem Niveau stabil mit einer Tendenz steigend. Derzeit liegt die Populationsgröße des Rotmilans in Deutschland zwischen 14.000 - 16.000 Brutpaaren (BfN 2019), weitere 10.000 - 100.000 Individuen queren Deutschland auf dem Zugweg (HÜPPOP et al. 2013). Für Niedersachsen wird ein Bestand von 1.000 – 1.300 Revieren angegeben, dieser wird als weitgehend stabil eingeschätzt, wenn auch lokal/regional sehr unterschiedliche Trends zu beobachten sind (KRÜGER et al. 2014).</p> <p>Die aktuelle Verbreitung konzentriert sich auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen, insbesondere die südlichen Landesteile (v.a. nördliches und südwestliches Harzvorland) gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art. Im Nordwesten des Landes bestehen nur vereinzelte Vorkommen, dort kam es seit den 80er Jahren zu deutlichen Arealverlusten.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Für den Rotmilan wurden fünf Brutnachweise, ein Brutverdacht und zwei mögliche Brutplätze nachgewiesen. Alle Brutnachweise und Verdachtsfälle liegen außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie und sind weiter als der Nahbereich nach BNatSchG § 45b Absatz 1 und 2 von diesen Teilflächen entfernt. Auch als Rastvogel wurde der Rotmilan gelegentlich nachgewiesen. Außerdem gibt es Nachweise eines Rotmilans nordwestlich von Hohne (Landkreis Celle, Amt 66 - Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Natur- und Landschaftsschutz).</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Mögliche artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder phänologiebedingte Abschaltung.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>			
<p><u>Baubedingt</u></p> <p>Innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie sind keine Brutplätze vorhanden. Tötungen von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten sind (auch im näheren Umfeld) nicht zu erwarten.</p>			
<p><u>Betriebsbedingt</u></p>			

Der Rotmilan gehört laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Zugleich zeigt u.a. dass „Fachgutachten zur Ermittlung des Flugverhaltens des Rotmilans im Windparkbereich unter Einsatz von Detektionssystemen in Hessen“ (ARSU 2023), dass der Rotmilan ein deutliches Ausweichverhalten gegenüber drehenden WEA zu eigen ist. Alle Brutnachweise liegen weiter als der Nahbereich von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher nicht grundsätzlich anzunehmen. Einige der Teilflächen (1,2,3,6,7,8,9,17 und 18) liegen innerhalb des zentralen Prüfbereiches der Art, hier kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend das Risiko der Kollision hinreichend gemindert werden (BNatSchG § 45b Absatz 3). Im vorliegenden Fall kann dies die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder die phänologiebedingte Abschaltung sein. Unter Berücksichtigung einer der beiden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf allen Teilflächen nicht signifikant erhöht ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Da sich keine Brutplätze oder auch Rastplätze in der Nähe der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie befinden ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

Betriebsbedingt

In der Literatur finden sich keine Hinweise darauf, dass Rotmilane Windenergieanlagen bei der Anlage von Brutplätzen oder der Nahrungssuche meiden oder sich von diesen vertreiben lassen. Populationsrelevante Störeffekte sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja
- Nein

Baubedingt

In den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie sind keine Brutplätze der Art vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: *	NI: *	BRD: *
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Lebensraum des Schwarzmilans sind zumeist gewässerreiche Landschaften. Vorzugsweise werden alte Waldbestände in der Umgebung von Seen, Teichen oder Flusstälern besiedelt, die auch als Jagdgebiet dienen. In den letzten Jahren wurden allerdings auch Besiedlungen in größerer Entfernung zu Gewässern beobachtet, häufig in Zusammenhang mit der Nutzung von Mülldeponien als Nahrungsquelle (MEBS & SCHMIDT 2014). Nach drastischen Bestandsrückgängen seit Ende des 19. Jahrhunderts in Folge direkter Verfolgung, ergaben sich nach einer kurzen Erholungsphase der Bestände durch den Einsatz von DDT seit Ende der 60er Jahre erneut starke Rückgänge der Bestände. Erst nachdem der Einsatz von toxischen Bioziden in der Landwirtschaft in den 1970er Jahren verboten und eine ganzjährige Schonzeit eingeführt wurde, konnten sich die Bestände erholen. Derzeit wird in den westeuropäischen Ländern eine überwiegend positive Bestandsentwicklung verzeichnet (MEBS & SCHMIDT 2014). Die Populationsgröße der Art liegt derzeit bei 6.500 - 9.500 Brutpaaren in Deutschland (BfN 2019). In Niedersachsen wird der Bestand auf ca. 370 Brutpaare geschätzt (KRÜGER T. & M. NIPKOW 2015).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Der Schwarzmilan wurde lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u> Im Bereich des Untersuchungsgebietes sind keine Brutplätze vorhanden. Tötungen von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> Im Bereich des Untersuchungsgebietes sind keine Brutplätze vorhanden. Tötungen von Individuen sind daher nicht zu erwarten.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><u>Baubedingt</u></p>			

Da der Schwarzmilan lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, kann eine erhebliche Störung der Lokalpopulation ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt

Da der Schwarzmilan lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, kann eine erhebliche Störung der Lokalpopulation ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Da sich im Untersuchungsgebiet kein Brutplatz befindet werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Betriebsbedingt

Da sich im Untersuchungsgebiet kein Brutplatz befindet werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: *	NI: 1	BRD: V
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Schwarzstorch bevorzugt in Mitteleuropa als Bruthabitat urwüchsige Laub-, Nadel- und Mischwälder, die Feuchtwiesen, Sümpfe, Bäche, Gräben bzw. stehende Gewässer enthalten oder an diese angrenzen. Die Nahrungssuche erfolgt hauptsächlich an Waldbächen und Wassergräben. Die Art ist im Brutrevier meist sehr störungsempfindlich. Die Horste werden in ruhigen Altholzbeständen errichtet, häufig werden Wechsel- und Ausweichhorste angelegt. Ein Horsten auf Felsen wird hauptsächlich in den bergigen und waldarmen Regionen Asiens, Süd- und Zentraleuropas festgestellt (BAUER & GLUTZ VON BLOTZHEIM 1987, SACKL & STRAZDS in HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Die europäische Population überwintert in Ostafrika und im tropischen Westafrika, die asiatische in Indien. Einige Standvögel überwintern auch in Spanien und Südost-Europa (VAN DEN BOSSCHE 1996, FERRERO 1996, SNOW et al. 1998). Das Mittelmeer wird im Schmalfrontzug über Gibraltar und den Bosphorus umgangen bzw. bei Malta und im ägäischen Raum gequert. Die Zugscheide liegt im Vergleich zum Weißstorch weiter östlich (Odergebiet). Der Abzug aus Mitteleuropa erfolgt von Anfang August bis September, die Ankunft wird von Ende März bis Mitte April registriert (BAUER & GLUTZ VON BLOTZHEIM 1987, BEZZEL 1985).</p> <p>In Deutschland ist aktuell die kurzfristige wie auch langfristige Bestandsentwicklung (1985 - 2009) der Art wieder positiv, nachdem die Bestände ab Mitte des 19. Jahrhunderts aufgrund starker Verfolgung und Waldumbau zurückgegangen waren (GEDEON et al. 2014). Die Art ist gegenüber anthropogenen Störungen (waldbauliche Maßnahmen, Wegeerschließung, Freileitungen, Tourismus) äußerst empfindlich. Besonders negativ wirkten sich der Verlust von Horstbäumen, die Trockenlegung von Bruchwäldern und Feuchtwiesen so-wie die Verschmutzung und der Ausbau von Fließgewässern aus. Gegenwärtig sind folgende Gefährdungsur-sachen zu nennen: weiterer Verlust von Nahrungshabitaten (besonders Feuchtgebiete), Zerschneidung und Verinselung ehemals ausgedehnter Wälder, Kollisionen an Nieder- und Mittelspannungsleitungen, anthropogene Störungen am Brutplatz, Jagd in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten und Pestizideinsatz (BAUER & BERTHOLD 1997, DORNBUSCH 2000).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Der Schwarzstorch wurde im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler nachgewiesen.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>			
<p><u>Baubedingt</u></p> <p>Es wurden keine Brutplätze der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die nächstgelegenen Nachweise der Art befinden sich in mehr als 7 km Entfernung zu den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Tötungen oder Verletzungen von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten sind nicht zu erwarten.</p>			
<p><u>Betriebsbedingt</u></p>			

Es wurden keine Brutplätze der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die nächstgelegenen Nachweise der Art befinden sich in mehr als 7 km Entfernung zu den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Tötungen oder Verletzungen von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Da die Art im Untersuchungsgebiet lediglich als durchziehend festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

Betriebsbedingt

Da die Art im Untersuchungsgebiet lediglich als durchziehend festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Brutplätze der Art wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: *	NI: *	BRD: *
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Lebensraum des Seeadlers sind ausgedehnte, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Neben Brutplätzen in geschlossenen Waldbeständen werden neuerdings auch kleinere Gehölzgruppen und einzelstehende Bäume als Brutplätze genutzt. Voraussetzung für eine Ansiedlung ist die Nähe zu größeren Gewässern, die Nistplätze liegen aber zum Teil auch in größerer Entfernung (z.T. > 6 km) zu diesen (SÜDBECK et al. 2006). Nach dramatischen Bestandseinbrüchen und Arealverlusten nehmen die Bestände seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wieder zu, seitdem erfolgt langsam auch wieder eine Arealerweiterung. In Deutschland lag die Populationsgröße der Art im Jahr 2016 bei 850 Brutpaaren (BFN 2019) mit zunehmendem Bestandstrend, auf dem Zugweg queren Deutschland weitere 1.000 – 10.000 Individuen (HÜPPOP et al. 2013)</p> <p>In Niedersachsen brütet die Art seit Ende der 1980er Jahre stetig, so dass die Bestandsgröße im Jahr 2008 bereits auf 23 Brutpaare herangewachsen war. Bekannte Brutvorkommen bestehen in den Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland sowie Weser-Aller-Flachland (v.a. Elbtalau). Niedersachsen liegt am westlichen Rand des Verbreitungsgebietes (NLWKN 2010).</p> <p>Auch einzelne Gastvogelvorkommen bestehen in Niedersachsen, beobachtet wurden meist immature und juvenile Einzeltiere. Über den Umfang der Gastvogelvorkommen sind keine Angaben vorhanden. In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als günstig zu bewerten. Aufgrund der geringen Bestände muss die Art hinsichtlich des Erhaltungszustandes derzeit jedoch als leicht verwundbar angesehen werden (NLWKN 2010).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Der Seeadler wurde lediglich als durchziehend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Rastendes Tier wurde außerhalb des UG beobachtet. Der nächstgelegene Seeadler-Reviermittelpunkt ist in ca. 3,4 km Entfernung südlich der Teilflächen des FNP angegeben.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Im Untersuchungsraum sind keine Brutplätze vorhanden. Tötungen von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p>			

Der Seeadler gehört laut BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Da der nächstgelegene Brutnachweis aber deutlich mehr als 2 km entfernt gelegen ist, ist davon auszugehen, dass es zu keinen Tötungen oder Verletzungen von Individuen kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Brutplätze sind nicht vorhanden und die Art wird nur als durchziehend im Untersuchungsgebiet beobachtet. Populationsrelevante Störeffekte sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

Brutplätze sind nicht vorhanden und die Art wird nur als durchziehend im Untersuchungsgebiet beobachtet. Populationsrelevante Störeffekte sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Im Untersuchungsraum sind keine Brutplätze der Art vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört.

Betriebsbedingt

Im Untersuchungsraum sind keine Brutplätze der Art vorhanden. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: 1	NI: 1	BRD: V
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung Der Steinschmätzer besiedelt vorwiegend offene, steinige oder felsige Landschaften wie Ödland, Schuttplätze, Kiesgruben, Moor- und Heidelandschaften sowie andere trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras- bzw. Krautvegetation. Dort wird der Brutplatz in Höhlungen und Spalten am Boden oder in Bodennähe meist am Ende eines kleinen Ganges angelegt. Insbesondere in den Dünenlandschaften der Friesischen Inseln nutzt die Art bevorzugt verlassene Baue des Wildkaninchens als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts werden bei der Art Bestandsrückgänge und Arealverluste beobachtet, verstärkt hat sich dieser Trend seit Mitte des 20. Jahrhunderts (BAUER et al. 2005). Derzeit liegt die Populationsgröße der Art in Deutschland bei 4.200 – 6.500 Brutpaaren (BFN 2013), zudem queren Deutschland zwischen 100.000 und 1.000.000 Individuen auf dem Zugweg (HÜPPOP et al. 2013).</p> <p>In Niedersachsen wurde der Steinschmätzer mit Ausnahme von Harz und Osnabrücker Tiefland in allen Naturräumlichen Regionen nachgewiesen, inzwischen ist die Verbreitung aufgrund starker Bestands- und Arealverluste in den letzten Jahrzehnten allerdings sehr lückig. Derzeit wird für Niedersachsen ein Bestand von ca. 500 Revieren angegeben (NLWKN 2014).</p> <p>Auf dem Durchzug sucht die Art bevorzugt vegetationsfreie oder kurzrasige Flächen wie frisch umgebrochene Äcker oder Ödland auf. Angaben zur Anzahl der durchziehenden Individuen und Gastvögeln sind nicht vorhanden (NLWKN 2011).</p> <p>Erhaltungszustand in Niedersachsen In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet Der Steinschmätzer wurde im Untersuchungsgebiet mit Brutzeitfeststellung erfasst und im August mit einem rastenden Tier im Untersuchungsgebiet vermerkt.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>			
<p><u>Baubedingt</u> Da kein Brutstandort der Art festgestellt werden konnte, ist davon auszugehen, dass es nicht zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen kommt.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p>			

Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Art. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung ist bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Im Untersuchungsraum wurde die Art nur durch Brutzeiterfassung und als einzelner Rastvogel nachgewiesen. Populationsrelevante Störeffekte ergeben sich daher nicht.

Betriebsbedingt

Im Untersuchungsraum wurde die Art nur durch Brutzeiterfassung und als einzelner Rastvogel nachgewiesen. Populationsrelevante Störeffekte ergeben sich daher nicht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Brutplätze. Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: V	NI: V	BRD: -
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Lebensraum der von Westeuropa bis zum östlichen Sibirien und Japan verbreiteten Waldschnepfe sind lückige, frische bis feuchte Laub- und Mischwälder mit einer gut entwickelten Kraut- und Strauchschicht, sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Die dämmerungs- und nachtaktive Art legt ihr Nest in einer flachen Mulde am Boden an nicht zu trockenen, aber auch nicht zu nassen Stellen an (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Bestandsentwicklung ist u.a. aufgrund der heimlichen Lebensweise und der Erfassungsmethode (nur polygone Männchen während der Balz) schwierig zu dokumentieren. Der deutsche Bestand umfasst aktuell etwa 20.000 - 39.000 Reviere. Die Bestandsrückgänge der vergangenen Jahrhunderte werden v.a. auf die Intensivierung der Waldbewirtschaftung, sowie die starke Bejagung zurückgeführt. Seit den 1970er Jahren wird eine Zunahme des Bestands vermutet. Die niedersächsischen Bestände umfassen im Mittel 5.500 Reviere und stellen damit etwa 20 % des Bundesbestands (NLWKN 2014). Jagdzeit für die Waldschnepfe ist der Zeitraum 16.Oktober –31.Dezember.</p> <p>Als Durchzügler und Wintergäste sind in Deutschland größtenteils skandinavische Populationen bekannt. Der Anteil der Standvögel nimmt in Europa nach Nordosten hin ab.</p> <p>Informationen zur Einstufung des Erhaltungszustands in Niedersachsen liegen nicht vor.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 3 Reviere der Waldschnepfe nachgewiesen. Außerdem wurden 11 Individuen während der Rastvogelkartierung beobachtet.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Brutplätze der Waldart wurden innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nicht nachgewiesen. Tötungen oder Verletzungen von Individuen im Rahmen der Bauarbeiten sind nicht zu erwarten, das Waldgebiet wird nicht beplant.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Aus der Literatur ergeben sich keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung der Art. Die Brutstandorte der Art finden sich nicht innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Daher ist nicht von einer Tötung oder Verletzung von Individuen auszugehen.</p>			

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Brutplätze der Art wurden nicht innerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie nachgewiesen. Da die Art nach Gassner et. al. (2010) nur eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m hat ist nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Betriebsbedingt

Populationswirksame Meideeffekte gegenüber Windenergieanlagen sind für die Art bisher nicht belegt (Schmal 2015). Im Leitfaden Artenschutz zum Niedersächsischen Windenergieerlass (NLT 2016) wird für die Waldschnepfe ein 500 m Prüfradius festgelegt, innerhalb dessen eine vertiefende Prüfung des Störungstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) erfolgen soll. Die nachgewiesenen Brutstandorte und Rastflächen der Art liegen teilweise etwas weniger als die 500 m des Prüfradius von den Teilflächen entfernt. Alle Nachweise befinden sich aber innerhalb von Waldlebensräumen, wohingegen die Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie allesamt auf Ackerflächen und somit nicht im typischen Lebensraum der Waldschnepfe liegen. Aufgrund der Tatsache, dass die Waldschnepfe eine Waldart ist und die Teilflächen an sich nicht als Lebensraum benötigt sowie ebenfalls ausreichend zur Verfügung stehender Ersatzhabitats, ist eine erhebliche populationswirksame Störung der Art auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
(Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Die nachgewiesenen Brutplätze der Art liegen außerhalb der Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie. Somit kommt es nicht zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: *	NI: 3	BRD: V
Bestandsdarstellung			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Wanderfalke jagt im freien Luftraum und ist daher in verschiedensten Landschaften zu beobachten, bevorzugt werden offenes Gelände und Gewässer als Nahrungshabitate genutzt. Brutplätze sind natürlicherweise in steilen Felswänden zu finden, zunehmend dienen aber auch hohe Gebäude (Hochhäuser, Gittermasten, Kraftwerke etc.) oder Baumnester anderer Greifvögel bzw. Krähenester als Brutstätten (MEBS & SCHMIDT 2014).</p> <p>Zwischen 1950 und 1974 kam es zu einem Bestandseinbruch der europäischen und nordamerikanischen Wanderfalken-Populationen um bis zu 90 %, der hauptsächlich auf die DDT-Belastung zurückgeführt wurde (MEBS & SCHMIDT 2014).</p> <p>Auch in Niedersachsen ist diese dramatische Bestandsabnahme in den 1950er Jahren verzeichnet (Verfolgung, DDT-Belastung) gipfelte 1976 sogar in einem kurzzeitigen Verschwinden der Art. Durch Wiederansiedlungsprojekte (Auswilderung, Nisthilfen) steigt der Bestand seit den 1980er Jahren langsam, ab 2000 erheblich an. Der Bestandsabsturz mit einem nahezu völligen Erlöschen der Vorkommen und der anschließenden Erholung der Bestände erfolgte weitgehend parallel zur bundesdeutschen Entwicklung der Art (NLWKN 2014). Bundesweit wird der Bestand aktuell auf ca. 1.100 Paare bilanziert (BFN 2013).</p> <p>Erhaltungszustand</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art (Brutvogel) ist in Niedersachsen aktuell als günstig einzuschätzen (NLWKN 2011). Daten zum Zustand der Gastvögel liegen nicht vor.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Der Wanderfalke wurde im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvogel, sondern lediglich mittels Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Außerdem wurden zwei Individuen als Rastvögel beobachtet.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u></p> <p>Es befinden sich keine Brutplätze im Untersuchungsgebiet. Tötungen/ Verletzungen von Individuen sind ausgeschlossen.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p> <p>Die Art gehört als Brutvogel laut BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Da kein Brutstandort im Untersuchungsgebiet bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer erhöhten Kollisionsgefährdung und somit einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommt.</p>			

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Brutplätze sind nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden und es wurden lediglich zwei rastende Tiere beobachtet. Populationsrelevante Störungen sind somit nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt

Brutplätze sind nicht im Untersuchungsgebiet vorhanden und es wurden lediglich zwei rastende Tiere beobachtet. Populationsrelevante Störungen sind somit nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Weißstorch (Ciconia ciconia)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: V	NI: V	BRD: 3 (Westzieher)/ V (Ostzieher)
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Als klassischer Kulturfollower brütet die Art in ländlichen Siedlungen vorwiegend auf einzelnstehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts ergaben sich bei der Art starke Bestandsrückgänge, erst seit Mitte der 80er Jahre werden wieder Zunahmen verzeichnet. In Deutschland liegt die Populationsgröße des Weißstorchs derzeit zwischen 4.200 – 4.600 Brutpaaren (BFN 2013). Zusätzlich queren 10.000 – 100.000 (Ostzieher) bzw. 1.000 – 10.000 (Westzieher) Individuen der Art Deutschland auf dem Zugweg (HÜPPOP et al. 2013).</p> <p>In Niedersachsen ist die Art in allen Naturräumlichen Regionen mit Ausnahme des Berglandes und des Harzes regelmäßig vertreten. Die höchsten Dichten sind in den wenigstens teilweise noch überschwemmten Niederungen von Elbe, Weser und Aller zu finden (NLWKN 2011). Der Bestandstrend ist auch in Niedersachsen seit Ende der 80er Jahre positiv, derzeit gibt es ca. 397 Brutpaare (NLWKN 2014).</p> <p>Auch als Rastvogel tritt die Art in Niedersachsen auf, beobachtet werden zumeist Trupps von wenigen bis 70 Individuen, die während der Zugzeit auf Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen o. ä. Nahrung suchen. Zum Teil gibt es auch Überwinterer, dies betrifft allerdings überwiegend Vögel aus Haltungen (NLWKN 2011).</p> <p>In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als stabil zu bewerten (NLWKN 2011).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Das Brutvorkommen des Weißstorches wurde südwestlich des Untersuchungsgebietes, bei den Ortschaften Ahnsbeck und Hohne beobachtet, deutlich mehr als 2000 m von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt. Diese Beobachtung wurde auch durch die Brutnachweise die dem Landkreis Celle, Amt 66 - Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Natur- und Landschaftsschutz vorliegen bestätigt.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>			
<p><u>Baubedingt</u> Da die Brutplätze der Art deutlich außerhalb des erweiterten Prüfbereiches liegen, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommt.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u></p>			

Da die Brutplätze der Art deutlich außerhalb des erweiterten Prüfbereiches liegen, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Da die Brutvorkommen der Art weit von den Teilflächen entfernt sind und die Art lediglich als seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommt, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

Betriebsbedingt

Da die Brutvorkommen der Art recht weit von den Teilflächen entfernt sind und die Art lediglich als seltener Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet vorkommt, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: V	NI: 3	BRD: V
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung</p> <p>Das Verbreitungsgebiet des Wespenbussards umfasst den größten Teil Europas sowie das südwestliche Sibirien. Dort besiedelt die Art klimatisch begünstigte, reich strukturierte halboffene Landschaften in Laub-, Nadelwäldern und Feldgehölzen mit guter Deckung des Brutplatzes (BAUER et al. 2005).</p> <p>Als Jagdgebiet nutzt die Art überwiegend offene Gebiete wie Heiden, Brachen und Wiesen, aber auch Waldlichtungen und Kahlschläge werden aufgesucht (BAUER et al. 2005).</p> <p>Quantitative Daten zur langfristigen bundesweiten Bestandsentwicklung fehlen weitestgehend, da die Art oft übersehen oder verwechselt wird, Regionale Daten deuten im langfristigen Bestandstrend auf eine Abnahme hin (BAUER et al. 2005, NLWKN 2011). In Deutschland wurde der Bestand im Jahr 2016 auf 4.000 – 5.500 Brutpaare geschätzt und gilt derzeit als stabil (BFN 2019). Zudem queren weitere 10.000 – 100.000 Individuen Deutschland auf dem Zugweg (HÜPPOP et al. 2013).</p> <p>In Niedersachsen ist der Wespenbussard mit Ausnahme der Naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte liegen in den walddreichen östlichen und südlichen Teilen Niedersachsens, großflächige Acker- und Grünlandbereiche werden von der Art gemieden. Der niedersächsische Bestand wird derzeit auf ca. 500 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2011).</p> <p>In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p>Das Brutvorkommen des Wespenbussards wird im südlichen Untersuchungsgebiet mehr als 1000 m von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt verortet.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)</p> <p>Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u> Der Brutverdacht befindet sich mehr als 1000 m von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt. Verletzungen oder Tötungen von Individuen während der Bauphase sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> Der Brutverdacht befindet sich mehr als der zentrale Prüfbereich der Art (1000 m) von den Teilflächen des Sonderbaugebietes mit Zweckbestimmung Windenergie entfernt. Verletzungen oder Tötungen von Individuen während der Bauphase sind daher nicht zu erwarten</p>			

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Da der Brutverdacht mehr als 1000 m entfernt von den Vorhabenflächen entfernt liegt, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

Betriebsbedingt

Da der Brutverdacht mehr als 1000 m entfernt von den Vorhabenflächen entfernt liegt, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
(Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Da der Brutstandort außerhalb der Vorhabenflächen liegt werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: 2	NI: 2	BRD: *
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung Der Wiesenpieper besiedelt offene, gehölzarme Landschaften, meist Grünland und Ackergebiete. Feuchte Böden mit stark strukturierter, schütterer, niedriger Vegetation und Ansitzwarten sind für den Wiesenpieper von hoher Bedeutung für die Ansiedlung (SÜDBECK et al. 2005, zit. in MENKE 2011). Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.</p> <p>In Mitteleuropa werden beim Wiesenpieper seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts Bestandsabnahmen verzeichnet. Die Populationsgröße der Art liegt in Deutschland bei 36.000- 57.000 Brutpaaren (RL, 2021), zudem queren Deutschland > 1.000.000 Individuen auf dem Zugweg (HÜPPOP et al. 2013)</p> <p>Auch in Niedersachsen ist der Bestandstrend weiterhin negativ (NLWKN 2022). 2014 wird für Niedersachsen ein Bestand von ca. 10.000 Revieren angegeben.</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet Der Wiesenpieper kommt im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvogel vor und wurde lediglich mittels Brutzeitfeststellung erfasst. Feuchte Böden sind in dem Untersuchungsgebiet selten, da Sandäcker überwiegen.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <p><u>Baubedingt</u> Da es im Untersuchungsgebiet keinen Brutstandort gibt, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommt.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> Da es im Untersuchungsgebiet keinen Brutstandort gibt, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommt.</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein <input type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>			

Baubedingt

Da es im Untersuchungsgebiet keinen Brutstandort gibt und die Art lediglich eine Fluchtdistanz von 20 m aufweist (GASSNER et al. 2010), ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommt.

Betriebsbedingt

Ergebnisse einer Langzeituntersuchung von STEINBORN & STEINBACH (2014) wiesen nach, dass sich durch die Errichtung zweier Windparks keine negativen Effekte auf den Bestand des Wiesenpiepers belegen ließen. Im Gegenteil war in allen Untersuchungsjahren die Brutpaardichte in den Windparks höher als im Referenzgebiet. Somit kommt es nicht zu erheblichen Störungen der lokalen Population.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Da sich keine Brutstandorte innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden kommt es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	RL-Status (Brutvögel)		RL-Status (Zug-/Rastvögel)
	BRD: 2	NI: 2	BRD: V
Grundinformationen			
<p>Ökologie, Verbreitung und Bestandsentwicklung Das Verbreitungsgebiet der Wiesenweihe erstreckt sich über weite Teile der westlichen und mittleren Paläarktis, in Europa ist die Art nur lückenhaft verbreitet.</p> <p>Die bodenbrütende Art legte in der Vergangenheit ihre Brutplätze bevorzugt in weitläufigen Mooren, Heiden, extensiv genutzten Feuchtwiesen und Verlandungszonen an (NLWKN 2011, HÖLZINGER 1987). Seit den 1950er und 1960er Jahren setzte zunächst in Westeuropa und später auch in Mitteleuropa ein Wechsel des bevorzugten Bruthabitats ein (ARROYO et al. 2004), in den 1990er Jahren brüteten bereits 70 bis 90 % der Wiesenweißen dieser Regionen auf Ackerflächen (ARROYO et al. 2002). Die Jagdreviere der Wiesenweihe umfassen die Flächen, die auch als Bruthabitate dienen; auf Äckern brütende Paare nutzen zur Jagd vor allem Brachland in der Umgebung. Dort wird die Beute i. d. R. aus niedrigem Suchflug am Boden überrascht; aufgeschuchte Kleinvögel werden z. T. auch in der Luft gefangen (NLWKN 2011).</p> <p>Nach starken Rückgängen bis in die 90er Jahre nehmen die Bestände in Deutschland insbesondere durch die Erschließung neuer Bruthabitate in Getreideäckern wieder zu (BAUER et al. 2005). Derzeit liegt die Populationsgröße der Art in Deutschland bei 470 – 550 Brutpaaren (BFN 2013) mit zunehmenden Bestandstrend. Auf dem Zugweg queren Deutschland weitere 1.000 – 10.000 Individuen (HÜPPOP et al. 2013).</p> <p>In Niedersachsen liegt ein Großteil der Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen, Ostfriesisch-Oldenburgische-Geest, Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung sowie Stader Geest. Aktuell liegt die Zahl der Brutpaare in Niedersachsen bei etwa 100, auch hier ist der Bestandstrend positiv.</p> <p>Die Rastvorkommen in Niedersachsen beschränken sich auf Einzelvögel und kleinen Ansammlungen, die sich zu sog. Schlafplatzgesellschaften an abgeernteten Getreidefeldern oder in Rübenäckern zusammenfinden (NLWKN 2011)</p> <p>Erhaltungszustand in Niedersachsen In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).</p>			
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Die Wiesenweihe wurde im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler nachgewiesen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Nicht erforderlich</p>			
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>			

Baubedingt

Da keine Brutplätze im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, sind keine Verletzungen oder Tötungen von Individuen erwarten.

Betriebsbedingt

Da keine Brutplätze im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, sind keine Verletzungen oder Tötungen von Individuen erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt

Da die Art lediglich als seltener Durchzügler beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

Betriebsbedingt

Da die Art lediglich als seltener Durchzügler beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Störung der lokalen Population kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt

Da kein Brutplatz der Art im Untersuchungsgebiet vorhanden ist, kommt es auch nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Betriebsbedingt

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

5.4 Zusammenfassendes Ergebnis der Betroffenheitsanalyse

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des BNatSchG zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Stand der bauleitplanerischen Planungssituation. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen/ Schutzmaßnahmen aus dem Kapitel 6 keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Bau und Betrieb von WEA in den Teilflächen des Sonderbaugebietes möglich ist.

6. Maßnahmen zum Artenschutz

6.1 Besatzkontrolle geeigneter Baumbestände

Eine mögliche Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Rahmen der Baumaßnahme wird damit begegnet, dass eine vorsorgliche Kontrolle des betroffenen Baumbestandes (Gehölze mit einem Stammumfang von ≥ 100) vor der Fällung erfolgt, um auch Tages- und Balzquartiere aller Fledermausarten auszuschließen. Unbesetzte Quartiere/ Baumhöhlen werden entweder unmittelbar gefällt oder verschlossen (sodass eine Fällung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann). Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Fledermausquartier gefunden werden, kann eine Baumfällung bzw. Beseitigung des Quartiers erst nach Ausflug der Tiere erfolgen. Sollten bei der Besatzkontrolle ein besetztes Winter-Fledermausquartier gefunden werden, wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde der Zeitpunkt der Fällung verschoben und bei Bedarf wird die Umsiedlung des vorgefundenen besetzten Quartiers vorgenommen. Die ökologische Funktion bleibt auch mit der selektiven Gehölzentnahme erhalten.

6.2 Einschränkung der Betriebszeit/ Fledermausabschaltzeiten

Nach dem Artenschutzleitfaden 2016 kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch eine Abschaltung der WEA bei den folgenden Bedingungen wirksam vermieden werden:

- Tageszeit: eine Stunde vor Sonnenuntergang (Beginn der Nacht) bis Sonnenaufgang (Ende der Nacht)
- Windgeschwindigkeit: < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur: $\geq 10^{\circ}\text{C}$

Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein.

Mit Bezug auf das vorliegende Gutachten zu den Fledermäusen 2023, können die Einschränkungen weiter hinsichtlich des Zeitraums (in den Monaten April bis Oktober) der Abschaltung WEA gegebenenfalls spezifisch konkretisiert werden. Zudem können (sofern der Einbau eines Regensensors vorgesehen ist) bei Witterung mit Regen (mehr als 5 mm Niederschlag/ 5 Minuten) oder Dauerregen (über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag/Stunde) WEA weiter betrieben werden.

Ob die geplanten Windenergieanlagen mit pauschalen oder konkreten Abschaltzeiten an diesem Standort genehmigt werden, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu bescheiden.

6.3 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Gehölzarbeiten

Gehölzarbeiten und der Beginn der Bodenarbeiten (Wegebau und Herstellung der Fundamentgrube) im Offenland sind außerhalb der Brutzeit der hier festgestellten Arten (1. März – 30. August) durchzuführen. Mit der Baufeldfreimachung (Oberboden abschieben) ist daher spätestens Anfang März zu beginnen und die Arbeiten sind „in die Brutzeit hinein“ fortzuführen, um die Ansiedlung brutbereiter Individuen zu verhindern.

Alternativ sind die Flächen und deren Umfeld durch eine fachkundige Person zu begehen, zu beobachten und das Vorkommen von Brutvögeln festzustellen. Sofern keine Brutvögel betroffen sind, kann ausnahmsweise mit der Baumaßnahme begonnen und/oder Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden.

6.4 Betriebszeitenbeschränkung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die WEA sind im Falle der Grünlandmahd, der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der WEA gelegen sind, zwischen dem 01. April und dem 31. August vorübergehend abzuschalten.

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Maßnahme kann u.a. durch den Einsatz eines technischen Systems zur Überwachung von Bodenbearbeitungs-, Ernte- oder Mahdmaßnahmen mit automatischer Abschaltung der Anlagen erfüllt werden. Die Maßnahme stellt eine Alternative zur phänologiebedingten Abschaltung dar.

6.5 Phänologiebedingte Abschaltung

Die phänologiebedingte Abschaltung für dieses Projekt bezieht sich auf den Rotmilan als Vogelart. Der Umfang der Abschaltauflagen hat sich demnach an den Entwicklungs-/Lebenszyklus des Rotmilans zu orientieren. Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch (hier mit Bezug zum Rotmilan) beschränkt werden. Die Maßnahme stellt eine Alternative zur Betriebszeitenbeschränkung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen dar.

6.6 ökologische Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung

Zur Sicherstellung der Beachtung der Regularien auf der Baustelle kann eine ökologische Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung angeordnet werden. Es ist ein Instrument, das grundsätzlich die Vorbereitung und Umsetzung der Bauarbeiten hinsichtlich aller umweltrelevanter Aspekte (über die reinen artenschutzrechtlichen Fragestellungen hinaus) beratend begleitet.

7. Quellen

- ARSU 2023: Fachgutachten zur Ermittlung des Flugverhaltens des Rotmilans im Windparkbereich unter Einsatz von Detektionssystemen in Hessen. Erstellt im Auftrag des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- ARROYO, B., GARCIA, J. T. & V. BRETAGNOLLE (2002): Conservation of Montagu's Harrier *Circus pygargus* in agricultural areas. *Orn. Anz.* 41: 119-134
- ARROYO, B. E., GARCIA, J. T., & V. BRETAGNOLLE (2004): *Circus pygargus* Montagu's Harrier. *Birds of the Western Palearctic Update* 6: 41-55
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016, 460 Seiten
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2014): Säugetiere – Fledermäuse. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2019): Bestand und Trend der Vogelarten - Vogelschutzbericht 2019. Bonn
- BIEDERMANN P. & M. H. KÄRCHER (2009): Wetterabhängigkeit der Aktivität und Flughöhe von Rauchschwalben *Hirundo rustica* Linnaeus 1758 und Mehlschwalben *Delichon urbicum* (Linnaeus 1758). In: *Egretta* Nr. 50, S. 76 - 81
- LANDKREIS CELLE (2024), Amt 66 - Amt für Umwelt und ländlichen Raum, Abt. Natur- und Landschaftsschutz hier: Datenabfrage bei der UNB, Rückmeldung vom 11.01.2024 per E-Mail
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen. Heft A/4
- DÜRR, T. (2020 und 2023): Vogel- und Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland und Europa. Daten aus der zentralen Funddatei der staatlichen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Stand März 2018
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & K. BAUER (Hrsg., 1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Genehmigte Lizenzausgabe ebook, 2001, AULA Verlag. – Wiesbaden.
- GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H. & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zu dem durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- HINKEL, A. (1991): Weitere Beobachtungen zum Fortpflanzungsverhalten von Zweifarbfledermäusen (*Vespertilio murinus* L.). *Nyctalus* 4: 199-210

- HÖTKER, H. . K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau regenerativer Energie-gewinnungsformen. Michale-Otto-Institut im NABU.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012 Berichte Vogelschutz 49/50: 23-83
- KLAMMER, G. (2011): Neue Erkenntnisse über die Baumfalkenpopulation Falco subbuteo im Großraum Halle-Leipzig. Apus 16, S. 3-21.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 25. September 2020.
- MASING, M. (1989): A long-distance flight of *Vespertilio murinus* from Estonia. Myotis 27: 147-150
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Stuttgart
- MEINIG H.; BOYE P.; DÄHNE M.; HUTTERER R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt (NaBiV) 170(2): 73 Seiten. Direkt-Link: https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf
- MÖCKEL & WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg)
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) [Besond_streng-geschArten-Nds_A_Wirbelt_Pfl_Pil_aktualisiert-Jan2015.pdf](#)
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (NLT-Papier) – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2018): Arbeitshilfe – Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Windenergieanlagen. Stand Januar 2018.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NMUEK 2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Hannover
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NMUEK, 2024): Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021

- NMUEK (2024): NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND Verbraucherschutz, Hrsg. F(2021a); Umweltkarten Niedersachsen: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (letzter Zugriff Mai 2024).
- REGIONALES RAUMODNUNGSPROGRAMM (RROP) Entwurf Stand 22.02.2017: Landkreis Celle
- RAOUL REDING, MSC (2024): BERICHT DER LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN E.V. ZUM WOLFSMONITORING IM ERSTEN QUARTAL 2024
https://www.wolfsmonitoring.com/fileadmin/dateien/wolfsmonitoring.com/Berichte_und_Literatur/2024_I_Q_uartalsbericht_Wolfsmonitoring.pdf
- REICHENBACH, M. & H. STEINBORN (2006): Windenergie, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windenergieanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 32: 243 – 259
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P. & SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung; Stand: 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13–112.
- SCHMAL + RATZBOR (2023a): Bericht „Potenzialgebiet für Windenergienutzung Ahsbeck/Helmerkamp/Bunkerburg Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2022“ (Stand September 2023)
- SCHMAL + RATZBOR (2023b): Bericht „Potenzialgebiet für Windenergienutzung Ahsbeck/Helmerkamp/Bunkerburg Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2022-2023“ (Stand Mai 2023)
- SPITZENBERGER, F. (1984): Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*, Linnaeus, 1758) in Österreich – *Mammalia austriaca* 7. Die Höhle 35: 263-276
- SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs. Grüne Reihe 13, Wien (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)
- SPRÖTGE et al. (2018): Windkraft, Vögel, Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 43 (9): 261-270
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FREDERKING, W., GEDEON, K., GERLACH, B., GRÜNEBERG, C., KARTHÄUSER, J., LANGGEMACH, T., SCHUSTERS, B., TRAUTMANN, S. & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster
- SWECO (2023): Begründung zur 53. FNP Änderung Windpark Westlich Schmarloh: Karte 1-5 Biotoptypenbestand zum Vorhaben Windpark Westlich Schmarloh (Stand 15.09.2023)
- WINDENERGIEERLASS (WEE 2016): NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (NMUEK) Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land
- WILDTIERMANAGEMENT NIEDERSACHSEN (2024): <http://www.Wolfsmonitoring>: Wolfsverbreitung in Deutschland und Europa (letzter Zugriff Mai 2024)